Ph. Pr.
1096 m

Ph. pr.
1096 m
Schunk

Unterricht
in den
Pflichten des Menschen
nach dem
Gesetze der Natur.

Herausgegeben
von

Ignaz Schunk, der Gottesgelehrtheit
Doctor, und der churbajerischen Gesellschaft
sittlich- und landwirthschaftlicher Wissenschaften zu Burghausen
Mitgliede.

Burghausen, gedruckt bey Leopold Klatzinger,
churfürstl. Reg. Buchdr. 1778.

Unterricht in den Pflichten des Menschen nach dem Gesetze der Natur.

Imprimatur.

Reg. fol. 68.

Signatum München in dem churfürstl. Bücher-Censur-Collegio den 8 October 1776.

Franz Xav. Graf.

Zuschrift

an den

Hochwohlgebohrnen Gnädigen Herrn Johann Baptist von Steeb, Sr. churfürstlichen Durchleucht in Bajern vorhin Hofrath, nunmehr der hochen Dicasterien des churfürstlichen Revisorii, und geistlichen Rathscollegiumsrath 2c.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hochwohlgebohrner Gnädiger Herr Rath!

Ein kleines Büchchen ist es Gnädiger Herr Rath, welches ich ihren Augen darstelle. Seine Abhandlung sind die Pflichten, welche ein jeder Mensch nach dem Gesetze der Natur zu beobachten hat, eine Materie, derer höchste Wichtigkeit mich bewogen hat, selbe in einem schulmäßigen Zusammenhange herauszugeben.

Ihre weiseste Einsicht in alle Gelehrsamkeit und Wissenschaften, welche bey unsrem Hofe in verschiedenen Dicasterien als vormals in dem Hofrathe, nunmehr in dem hohen Revisorio und geistlichen Rathe einen ganz vorzüglichen Beyfall erhaltet, hat mir Muth gemacht, Dero klügestem Urtheile diese meine Blätter zu unterwerfen. Ihr Urtheil wird mir das richtigste seyn; denn

 ich

ich habe noch nicht das Glück gehabt, einen zu sehen, welcher seinen Pflichten gegen Gott, sich selbst, und seinen Nebenmenschen vollkommner nachgekommen wäre, als selbe Eure Gnaden im allen ihren Handlungen erfüllen.

Geruhen Sie demnach diese meine Bemühung zu begnehmigen, so hoffe ich, daß diese einen nicht geringeren Nutzen bringen werde, als wichtig ihr Gegenstand ist.

Unterdessen habe ich das Glück, mich zu Dero ferneren Gnaden demüthigst zu empfehlen.

Eurer Gnaden

unterthäniger Diener
Ignaz Schunk rc.

Die eingeschlichenen Fehler sind zu verbeßern.

Auf der

19 Seite 7 Zeile sind auszulassen: **daß er.**

31 Seite Numro 52 letzten Zeile nach dem Wort abgienge, ist hinzuzusetzen: **Wären sie sich gleich! wären sie sich auch** &c.

34 Seite 6 Zeile statt **Rechte**, lies: **recht.**

59 Seite 6 Zeile statt **Früchte**, lies: **Feuchtigkeit.**

60 Seite 7 Zeile statt unser, lies: außer.

— — 14 Zeile statt solche Ursache, lies: selbes.

63 Seite in der letzten Zeile nach dem Wort beurtheilet, setze den Artikel die.

72 Seite 10 Zeile lies: **nicht nur nicht.**

75 Seite Numro 130, 3 Zeile lies: **beyder.**

81 Seite in der viertletzten Zeile lies: **wenn wir.**

119 Seite Numro 218 lies: **in einfallender.**

Vorträge.

Num. 1.

Eine Pflicht ist eine sittliche Nothwendigkeit, welche dem vernünftigen Menschen derjenige auferlegt, welcher über ihn eine sittliche Gewalt hat.

2.

Sittlich nothwendig nennen wir alles, dessen Widerspiel mit den Regeln der Sitten unmöglich bestehen kann; unter der sittlichen Gewalt aber verstehen wir das billige Vermögen, solche Beweggründe mit der menschlichen Freyheit zu verbinden, welche ihn antreiben, vielmehr zu handeln, als nicht zu handeln, oder vielmehr nicht zu handeln.

3.

Daß eine menschliche Handlung oder Unterlassung derselben sittlich sey, muß sie frey seyn, und mit einer Aufmerksamkeit auf die Sittenregel unternommen werden.

4.

Es ist also das sittliche nichts anderes als das Verhältniß der Handlung, oder ihres Unterlassens mit der Sittenregel.

5.

Eine Handlung, welche der Sittenregel gleichförmig ist, wird sittlich gut, und welche von dieser Gleichförmigkeit abweichet, sittlich böse genennt.

6.

Daß eine Handlung sittlich, und der Sittenregel gleichförmig sey, muß so wohl ihr Gegenstand als der Endzweck, und ihre Umstände sittlich gut seyn; denn dieß alles verlangt die Sittenregel.

7.

Der Gegenstand der Handlung ist, über was sich die Handlung aufhält. Der Endzweck, die Bewegursache, wegen welcher die Handlung unternommen wird. Die Umstände, alles daß, was mit der Handlung vergesellschaftet ist, als die Zeit, der Ort ꝛc.

8.

Daß eine Handlung böse sey, ist erklecklich, wenn sie entweder in dem Gegenstande, oder

in dem Endzwecke, oder in den Umständen von der Sittenregel abweichet; denn da die Sittenregel dieß alles erfodert, damit die Handlung gut ausfalle, (6) so kann diese schon nicht mehr gut seyn; wenn sie nicht in allen diesen mit der Sittenregel ihre Gleichförmigkeit beybehält.

9.

Die Sittlichkeit kann vornämlich und förmlich nur den Handlungen des Willens; den anderen Seelenkräften aber einzig Benamsungsweise zukommen; denn gleichwie die andere Kräften der Seele nicht frey sind, als in so ferne sie von den Willen abhangen, also sind sie auch nicht sittlich, als in so ferne sie von der sittlichen Handlung des Willens ihren Abhang haben.

10.

Ueberhaupt entspringt alles sittliche der Handlung, ihrer Einrichtung nach, von dem Gegenstande, ihrer Zufälligkeit nach, von dem Umständen, ihrer Form nach, von dem Endzwecke.

11.

Der Endzweck wird genannt, zu dem eine Sache gezogen wird.

12.

Ein natürlicher Endzweck ist, zu dem eine Sache aus ihrer Natur; ein zufälliger, zu dem

eine

eine Sache nur zufälliger Weise gezogen wird.

13.

Endzwecke, deren einer den anderen nachgesetzt ist, können viele seyn; doch können die nachgesetzten nicht bis in das unendliche fortgehen.

14.

Es muß also ein letztes Ziele und Ende geben, nach welchem alle nachgesetzten gezogen werden. (13)

15.

Das letzte Ziele und Ende des Menschen ist die Glorie, und Ehre Gottes, welche der Mensch Gott geben muß.

16.

Die Glorie Gottes ist zweyfach, die wesentliche und die zufällige. Jene ist nichts anders, als die höchste Vollkommenheiten Gottes selbst. Diese enthält in sich nebst der Erkenntniß Gottes die Zuneigung des menschlichen Willens. Die Ehre Gottes schließet auch ein die äußerlichen Zeichen, durch welche der Mensch seine innerliche Neigung Gott an den Tag giebt.

17.

Beyde, die Glorie und Ehre waren das Absehen Gottes bey der Schaffung des Menschen;

schen; denn beyde stimmen auf das beste ein, erstens, mit den Vollkommenheiten Gottes sonders mit seiner Allmacht, Weisheit, Güte; zweytens, mit den ganz sonderbaren Fähigkeiten des Menschen als mit seinem Verstande, Willen und Freyheit, mit welchen er vor allen andren Geschöpfen Gott die Glorie und Ehre geben kann.

Mithin ist das letzte Ziele und Ende des Menschen die Glorie und Ehre Gottes.

18.

Hat Gott sich selbst als ein Ziele und Ende dem Menschen ausgesteckt, so hat er auch die Mittel geordnet, welche ihm nothwendig sind, sein Ziel und Ende zu erreichen; denn mit jedem Endzwecke müssen die zu demselben nothwendigen Mittel verbunden werden.

19.

Gott hat wirklich einige Handlungen als Mittel anordnen müssen, durch welche der Mensch zu seinem Ziele und Ende gelangen kann, und welche er ihm durch die Vernunft verkünden läßt; den es sind in seinem Gedächtnisse gewisse Grundsätze der Vernunft, bey deren Beobachtung er vielen Trost und Vergnügen, und bey derer Hindansetzung er nichts denn Furcht und Beängstigung fühlet.

20.

Also giebt es ein Recht der Natur; denn man versteht ohnehin unter diesem Rechte nichts anderes als jene Anordnung, nach welcher Gott den Menschen zu seinem Ziele und Ende durch die hiezu nothwendige Mittel führet, und welche er ihm durch die gesunde Vernunft bekannt machen läßt.

21.

Den Grundsatz dieses Naturrechts geben wir mit Folgendem: **Liebe Gott, dich selbst, und deinen Nebenmenschen.**

22.

Lieben heißt einem gut, und nicht übel wollen.

23.

Daß wir Gott, uns selbst und unsern Nebenmenschen gut und nicht übel wollen, wird uns augenscheinlich in allen unsren Handlungen gegen diesen dreyfachen Gegenstand von der Vernunft verkündet.

Gott, sagt uns die Vernunft, ist unser Schöpfer und Oberherr, der uns nicht nur vor allen übrigen Geschöpfen nach seinem Ebenbilde gestaltet, sondern der uns auch fähig gemacht hat, ihn zu erkennen, ihm in diesem Leben

ben zu dienen; in dem anderen aber ihn ewig zu genießen: er ist es, der uns noch immerfort erhält, und für uns ohne Unterlaß sorget, daß uns nichts an allem, was unsre Glückseligkeit befördert, mangeln könne. Sodenn müssen wir Gott gleichfalls vor allen übrigen Geschöpfen, ja vor uns selbst gut wollen.

Wir, fährt die Vernunft fort, haben unser Daseyn von Gott und nicht von uns selbst, so können wir auch jene Natur und Glückesgüter, welche wir wirklich besitzen, uns selbst nicht zuschreiben. Alles ist von Gott, von allen ist er einzig der Herr des Eigenthumes. Also können wir uns und alle unsre Natur und Glückesgüter nicht anders als eine fremde, und uns nur geliehene Sache ansehen, welche wir in gutem Stande erhalten, und zu ihrer Vollkommenheit bringen müssen.

In unsrem Nebenmenschen zeigt uns die Vernunft eben das Bildniß Gottes, welches wir sind: sie läßt uns in ihm eben solche Eigenschaften einsehen, welche wir haben. So erfahren wir auch, daß er eben jenem Herrn aus gleichem Ziele und Ende diene, aus welchem wir ihm dienen. Nichts finden wir in uns, was vortreflicher und liebreitzender wäre, so wir bey ihnen nicht antreffen. Mithin müssen wir unserm Nebenmenschen eben so gut wollen, als wir uns selbst gut wollen.

Also müssen wir auch nach dem Gesetze der Natur Gott, uns selbst, und unsern Nebenmenschen lieben. (22)

24.

Diese dreyfache Liebe ist das Mittel, welches uns zu unsrem Ziele und Ende nothwendig ist; denn daß wir Gott die Glorie und Ehre geben mögen, ist uns nothwendig, daß wir Gott, uns selbst, und unsren Nebenmenschen wohl geneigt sind, und diese unsre Neigung gegen ihnen auch in unseren äußerlichen Handlungen an den Tag geben, kurz, daß wir ihnen unsre Liebe beweisen. (16)

25.

So haben wir auch diese dreyfache Liebe für das Grundgeboth des ganzen Naturrechtes anzusehen; denn aus dieser Liebe lassen sich klar folgern alle jene Pflichten, welche wir nach dem Naturrechte gegen Gott, uns selbst, und unsren Nebenmenschen zu beobachten haben, als aus der Liebe Gottes die Pflicht des so wohl innerlichen als äußerlichen Gottesdienstes: die Pflicht, Gott nicht zu lästern, oder zu verläugnen: aus der Liebe gegen uns die Pflicht für das Wohl unsrer Seele und unsere Leibes besorgt zu seyn: aus der Liebe gegen unsren Nebenmenschen die Pflicht, ihm alle jene

Dienste zu erweisen, welche wir uns von andren wünschen, wie auch kein Leid ihm zuzufügen, welches wir nicht wollten, daß uns von andren widerführe.

26.

Wollen wir aber auch die Endursache wissen, warum Gott diese dreyfache Liebe durch das Naturrecht uns gebothen habe, ist diese inner uns unser Endzwecke, welchen wir ohne diese dreyfache Liebe nicht erreichen können; wie auch unsre innerliche Beschaffenheit, nach der wir alle Fähigkeiten haben, durch diese dreyfache Liebe zu unserm Ziele und Ende zu gelangen; (17) außer uns aber die höchste Weisheit und Güte Gottes selbst, welche uns durch diese dreyfache Liebe zu unsrem Endzwecke führen will.

Erster Theil.

Pflichten des Menschen gegen Gott nach dem Gesetze der Natur.

27.

Aus diesem Ziele und Ende hat Gott den Menschen erschaffen, daß ihm dieser Glorie und Ehre gebe. (15)

28.

Die Glorie, welche wir Gott geben müssen, besteht in der Erkenntniß Gottes mit der Zuneigung des Willens; die Ehre Gottes aber, schließt auch die äußerlichen Zeichen ein, mit welchen wir Gott unsre innerliche gute Neigung an den Tag geben.

29.

Die Erkenntniß Gottes kann sich, entweder auf sein Daseyn, oder auf seine Natur

und Eigenschaften, oder auf beydes berufen. Beruft sie sich auf das Daseyn Gottes, so erkennen wir, daß ein Gott sey; beruft sie sich aber auf die Natur und Eigenschaften Gottes, so erkennen wir, wer Gott sey.

30.

Unsre gute Neigung gegen Gott können wir ihm nicht besser bezeugen, als durch jene theils innerliche, theils äußerliche Handlungen, durch welche wir seinen Willen erfüllen. Geschieht das erste, so erweisen wir Gott einen innerlichen Dienst; geschieht das zweyte, so dienen wir Gott auch äußerlich.

31.

Die Nothwendigkeit, Gott zu erkennen, und ihm zu dienen, leget uns augenscheinlich auf die Liebe Gottes; denn das erste in der Liebe ist die Erkenntniß des Geliebten; das nächste aber die gute Neigung gegen denselben.

32.

Also sind unsre Pflichten gegen Gott erstens die Erkenntniß Gottes, zweytens der Dienst Gottes. (30)

Er=

Erstes Hauptstuck.

Pflichten des Menschen gegen Gott in Absicht auf dessen Erkenntniß.

33.

Nicht auf jede Erkenntniß Gottes erstrecket sich das Gesetz der Natur. Daß wir wissen, es sey ein Gott, setzet dieses Gesetz schon zum voraus. Erst auf diese Erkenntniß gebiethet es, daß wir uns auch bemühen zu erkennen, wer Gott sey.

Erster Abschnitt.

Von der Erkenntniß Gottes, welche dem Gesetze der Natur vorgehen muß.

34.

Gott nennen wir ein Wesen, welches von sich selbst sein Daseyn hat.

35.

Erster Satz.

Das einzige Vernunftlicht lehret uns schon erkennen, daß ein Gott sey.

Beweis. Das einzige Vernunftlicht ist erklecklich, alle Menschen von ih-

rem Daseyn zu überzeugen. **Ich bin: muß** ein jeder Mensch der Vernunft eingestehen.

Ich habe aber, fährt eben diese Vernunft weiter fort, meines Daseyns niemals einen hinreichenden Grund; wenn nicht nebst mir noch ein anderes Wesen ist, welches sein Daseyn von sich selbst hat; denn, ob ich schon bin, so bin ich doch nicht von mir selbst, weil ich mich selbst nicht habe schaffen können; noch bin ich von bloßem Ohngefähre, weil von bloßem Ohngefähre noch keine Bauernhütte irgendswo zu Stande gekommen ist.

Meine Aeltern haben mich zwar gezeuget; ich kann sie aber darum für den hinreichenden Grund meines Daseyns nicht annehmen; denn wie hätten sie mich zeugen können, wenn sie nicht wiederum von anderen Aeltern wären gezeuget worden? Sie wußten ja nicht einmal, wie ich in ihnen sey gebildet worden! Erklecken meine Aeltern nicht genugsam zu meinem Daseyn, so können auch alle meine Ahnen, derer jeder wiederum von einem anderen ist gezeugt worden, wenn sie auch eine unendliche Reihe ausmachen sollen, zu meinem Daseyn nicht erklecklich seyn. Und doch kann ich nicht daseyn, ohne daß ich einen hinreichenden Grund meines Daseyns habe! — — Hier deutet die Vernunft ganz erkenntlich einem jeden Menschen auf ein Wesen, welches nicht mehr von einem anderen Wesen seyn kann, sondern von sich selbst sein Daseyn haben müsse.

Es

Es erklecket also das einzige Vernunftlicht, daß wir erkennen mögen, daß ein Gott sey.

36.

Zweyter Satz.

Das einzige Vernunftlicht lehret uns gleichfalls, Gott als unsern wirklichen Gesetzgeber anzunehmen.

Beweis. Ist Gott, lehret die Vernunft weiter, der hinreichende Grund unsers Daseyns (35), so ist er auch unser Oberherr, und wir sind seine Diener und Unterthanen. Mithin hat Gott schon das Recht, uns Gesetze zugeben; wir aber haben die Schuldigkeit, solche Gesetze anzunehmen.

Ja Gott hat wirklich einige Gesetze uns geben müssen; denn wir fühlen innerst in unserm Gewissen bey vielen unsren Handlungen einen ganz unaussprechlichen Trost, bey vielen hingegen nichts, als unaufhörliche Furcht und Kummer.

Diese Anmuthungen haben ja ohne ihre genugsame Ursache in uns nicht entstehen mögen? Welche ist diese? Sind es unsre zeitliche Obrigkeiten gewesen, oder war es die Schönheit oder die Häßlichkeit der von uns unternommenen Handlung?

Wahr ist es; unsre Vorgesetzte verursachen uns oft, so sie uns belohnen, eine Freude, und daß sie uns bestrafen können, eine Furcht; doch können wir sie deßwegen für die genugsame Ursache dieser Gemüthsbewegungen noch nicht annehmen; denn wir fühlen diese Bewegungen auch in jenen Handlungen, welche unsre Vorgesetzte noch gebothen, noch verbothen haben: wir fühlen sie, obschon die Freude oder die Furcht, in welche uns selbe gesetzt haben, lang aufgehöret hat; ja wir erfahren auch, daß unsere Obrigkeiten selbst wegen eben solchen Handlungen, als die unsrigen sind, in gleiche Gemüthsbewegungen verfallen. Sie können also die genugsame Ursache dieser Anmuthungen nicht seyn.

Eben so wenig ist hiezu erklecklich die innerliche Schönheit oder Häßlichkeit unserer Handlungen; denn obschon die Tugend ihren Preis hat, obschon sie uns Freude, das Laster hingegen Furcht und Angst zuweilen verursachet, geschieht doch dieses nicht allzeit, noch bey allen, noch auch bey jenen, welche sich bey Ausübung der Tugend, oder des Lasters von solchen Anmuthungen einnehmen lassen, dringen solche so tief in ihr Gemüth und Gewissen ein, so tief sie sich jetzt von dem Troste, jetzt von der Furcht durchdrungen fühlen. Mithin ist auch die innerliche Schönheit oder Häßlichkeit selbst noch nicht die genugsame Ursache dieser Anmuthungen.

Was

Was verbleibt hier übrig, als daß wir der Vernunft wiederum eingestehen, es müsse nebst der Schönheit der Tugend, und der Häßlichkeit des Lasters, nebst allen unsren Vorgesetzten jenes Wesen, von welchem wir ursprünglich herkommen, uns wirklich einige Handlungen gebothen, andere verbothen haben, und daß es schon jetzt jene, welche sein Gesetz beobachten, mit dem innersten Troste belohne, jene hingegen, welche selbes übertretten, mit unaufhörlicher Furcht und Angst bestrafe.

Mithin lehret uns auch das Vernunftlicht Gott als unsern wirklichen Gesetzgeber anzunehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erkenntniß Gottes, welche das Naturgesetz uns gebiethet.

37.

Satz.

Das Naturgesetz gebiethet, daß wir uns bemühen zu erkennen, wer Gott sey.

Beweis. Nach dem Gesetze der Natur müssen wir Gott lieben, und mittels dieser Liebe ihm die Glorie und Ehre geben.

(23, 24, 15.) Also müssen wir auch uns bemühen, daß wir erkennen mögen, wer Gott sey. (31)

38.

Die Erkenntniß, wer Gott sey, hängt ab von der Erkenntniß seiner Wesenheit, und seiner Natur, oder Eigenschaften.

39.

Die Wesenheit eines jeden Dings ist das, was in demselben das erste ist, und in sich schon den hinreichenden Grund alles dessen enthält, was in jedem Dinge wirklich ist, oder seyn kann.

40.

Die Wesenheit Gottes setzen wir in dem, daß Gott sein Daseyn von sich selbst habe: denn, dieses Vonsichselbstseyn, ist schon das erste, was wir uns in Gott vorstellen, so wir von ihm gedenken.

41.

So ist auch dieser unser Begriff von Gott frey von allem Widerspruche. Mithin ist es wenigst möglich, daß ein Wesen sey, welches von sich selbst seyn Daseyn hat.

42.

Ist es möglich, daß ein Wesen sey, welches von sich selbst sein Daseyn hat, so muß dieses Wesen schon in seiner Möglichkeit den hinreichenden Grund seines Daseyns haben; denn es ist unmöglich, daß das Wesen von sich selbst in einem anderen, als in sich selbst, mithin in seiner Möglichkeit den hinreichenden Grund seines Daseyns haben könne.

43.

Das Wesen, dessen Möglichkeit der hinreichende Grund seines Daseyns ist, hat zugleich in seiner Möglichkeit den hinreichenden Grund alles dessen, was die Natur dieses Wesens ausmacht; denn kein Ding hat seine Natur anderswoher, als aus seiner Wesenheit.

44.

Die Natur des Wesens von sich selbst setzen wir in dem, daß dieses Wesen ein allerdings nothwendiges, ewiges, unabhängiges, unveränderliches, allen gegenwärtiges, unermeßliches, unendlich vollkommenes, einiges, und ganz einfaches Wesen sey: denn alle diese Eigenschaften folgen auf das Daseyn von sich selbst. Wir machen hievon die Probe.

45.

Das Wesen von sich selbst ist ein allerdings nothwendiges Wesen.

Beweis. Dem Wesen von sich selbst ist seine einzige Möglichkeit zu seinem wirklichen Daseyn schon erklecklich. (42) Es hat demnach das Wesen von sich selbst sein Daseyn also, daß sein nicht Daseyn allerdings unmöglich ist.

Was also sein Daseyn hat, daß sein nicht Daseyn allerdings unmöglich ist, das ist ein allerdings nothwendiges Wesen.

46.

Das Wesen von sich selbst ist ein ewiges Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst hat sein Daseyn also, daß sein nicht Daseyn allerdings unmöglich ist. (45)

Was also sein Daseyn hat, das kann noch einen Anfang, noch ein Ende seines Daseyns haben. Nicht einen Anfang, sonst müßte es sich ereignet haben, daß sein nicht Daseyn einst möglich gewesen wäre. (45) Nicht ein Ende, sonst müßte sein nicht Daseyn einst möglich werden. (45)

Was noch einen Anfang, noch ein Ende seines Daseyns hat, das nennt man ein ewiges Wesen.

47.

Das Wesen von sich selbst ist ein allerdings unabhängiges Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst hat sein Daseyn also, daß dieses wegen keiner seiner innerlichen Bestimmung von einem anderen Wesen abhängig ist. Wir erklären uns. Die innerliche Bestimmung eines jeden Dings sind seine **Wesenheit**, seine **Eigenschaften**, und alle jene Arten, nach welchen sich ein jedes Ding verhält. Nun wegen keinem aus allen diesen kann das Wesen von sich selbst von einem anderen Wesen abhängig seyn; nicht wegen seiner **Wesenheit**; denn was sein Daseyn von sich selbst hat, kann solches von keinem anderen Wesen überkommen haben, ohne daß es aufhörte, von sich selbst zu seyn; nicht wegen seinen **Eigenschaften**; denn diese finden in der Wesenheit ihren hinreichenden Grund; (44) nicht endlich wegen den Arten; denn eigentliche, welche ihre Ursache von Außen herholen müssen, können dem Wesen von sich selbst unmöglich zukommen; die uneigentlichen aber, welche wenigst eine Unbeständigkeit voraus setzen, können

nen das Wesen von sich selbst, welches zugleich ein unendlich vollkommenes Wesen ist, wie wir unten erproben werden, unmöglich verändern. Mithin ist das Wesen von sich selbst ein allerdings unabhängiges Wesen.

48.

Das Wesen von sich selbst ist ein unveränderliches Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst kann in keinem Dinge, welches seinen innerlichen Zustand ausmacht, einer Veränderung unterworfen seyn; nicht wegen seiner Wesenheit; denn die Wesenheit eines jeden Dings ist unveränderlich; nicht wegen seinen Eigenschaften; denn diese haben mit der Wesenheit eine unauflösliche Verbindung; nicht wegen den Arten, wie wir oben vernommen. (47.) Was in keinem Dinge, welches seinen innerlichen Zustand ausmacht, einer Veränderung unterworfen ist, das ist ein unveränderliches Wesen.

49.

Das Wesen von sich selbst ist ein allen gegenwärtiges Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst ist einzig der hinreichende Grund des

Daseyns aller anderer Wesen, welche nicht von sich, sondern von einem anderen Wesen sind. (35) Mithin ist das Wesen von sich selbst auch der hinreichende Grund der Veränderung aller übrigen Wesen; denn die Veränderungen der Dinge folgen auf das Daseyn eines jeden Dinges.

Es bringt also das Wesen von sich selbst nicht nur alle andere Wesen durch seine wirkende Kraft allenthalben hervor; sondern es erhält auch alle an allen Orten, und wirket mit ihnen in allen ihren Veränderungen.

Das Wesen, welches sich also verhält, ist ein allen gegenwärtiges Wesen.

50.

Das Wesen von sich selbst ist ein unermeßliches Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst ist nicht nur allen anderen Wesen, welche wirklich sind, innerst gegenwärtig, sondern es kann so vielen, als ihrer möglich sind, innerst gegenwärtig seyn. Nicht nur erhält es alle Wesen, welche es hervorgebracht hat, an allen ihren Orten, sondern es kann auch alle, welche noch möglich sind, hervorbringen, und würde sie gleichfalls, so es selbe hervorgebracht hätte, an allen ihren Orten erhalten, und mit ihnen

ihnen in allen ihren Veränderungen mitwirken.

Dieses Wesen ist also ein unermeßliches Wesen.

51.

Das Wesen von sich selbst ist ein unendlich vollkommenes Wesen.

Beweis. Das Wesen von sich selbst bedarf zu seinem wirklichen Daseyn nichts mehrers, als seiner einzigen Möglichkeit. (42) Also bedarf es auch zu seinen wirklichen Vollkommenheiten nichts mehrers, als der einzigen Möglichkeit seiner Vollkommenheiten; denn es ist kein Ding, welches zu seinen Vollkommenheiten mehrers, als zu seinem Daseyn bedürftig ist.

Hat das Wesen von sich selbst alle seine Vollkommenheiten einzig aus der Möglichkeit dieser seiner Vollkommenheiten, so hat es auch alle nur mögliche Vollkommenheiten auf alle jene Weise, auf welche sie möglich sind. Oder warum soll es nur einige Vollkommenheiten, und nur auf eine oder die andere Weise haben; da doch einzig die Möglichkeit aller Vollkommenheiten zu allen wirklichen Vollkommenheiten erklecklich ist?

So haben wir auch schon oben erwiesen, daß das Wesen von sich selbst seinem Daseyn

nach von keinem anderen Wesen abhange; (47) folglich ganz uneingeschränkt sey. Ist das Wesen von sich selbst seinem Daseyn nach ganz uneingeschränkt, so ist es auch seiner Vollkommenheit nach ein ganz unumgeschränktes Wesen; denn die Vollkommenheiten sind nichts anders, als Arten und Weisen des Daseyns der Dinge. Ein Wesen, welches seinen Vollkommenheiten nach ganz uneingeschränkt ist, das ist nothwendig ein unendlich vollkommenes Wesen.

52.

Das Wesen von sich selbst ist ein einiges Wesen.

Beweis. Ist das Wesen von sich selbst ein unendlich vollkommenes Wesen, (51) so ist es schon nicht mehr möglich, daß dieser auch nur zwey wären; denn wären ihrer wenigst zwey, wären sie sich einander in allen gleich oder ungleich? wären sie sich auch nur in einem ungleich; so wären schon beyde nicht unendlich vollkommen; indem ein Wesen eine Eigenschaft besitzen würde, welche in dem andern abgienge. Wären sie sich auch ähnlich oder nicht?

Wären sie sich nicht ähnlich, so wären wiederum beyde nicht unendlich vollkommen, weil ein Wesen größere Eigenschaften, das andere geringe-

geringere haben würde. Wären sie sich ähnlich, wäre wohl unter ihnen ein Unterschied, oder wäre keiner? Wäre keiner, so wären auch nicht mehr ihrer zwey, sondern nur ein einiges unendlich vollkommenes Wesen; weil man beyde unmöglich unterscheiden könnte. Wäre unter ihnen ein Unterschied, wäre wohl das, in welchem sie sich unterscheiden, eine Vollkommenheit, oder ein Unvollkommenheit? Keine Unvollkommenheit kann den Unterschied machen; denn das Wesen von sich selbst ist ein unendlich vollkommenes Wesen, in welchem keine Unvollkommenheit Platz hat; macht aber den Unterschied eine Vollkommenheit, so muß nothwendig ein unendlich vollkommenes Wesen eine Vollkommenheit besitzen, welche doch in dem anderen gleichfalls unendlich vollkommnen Wesen mangeln würde. Kann man ungereimter reden? Wir sind also gezwungen zuschließen, daß das Wesen von sich selbst nur ein einiges Wesen seyn könne.

53.

Das Wesen von sich selbst ist ein einfaches Wesen.

Beweis. Wäre das Wesen von sich selbst ein aus Theilen zusammgesetztes Wesen, wären wohl auch seine Theile von sich selbst, oder nicht? Wären seine Theile von

von sich selbst, so wäre nicht nur ein Wesen, welches von sich selbst wäre, sondern so viele, so viele Theile dieses Wesen hätte. Das widerspricht der Einheit des Wesens von sich selbst. (52) Wären seine Theile nicht gleichfalls von sich selbst, so wäre nicht einmal ein Wesen, welches von sich selbst wäre; denn das Wesen, und alle seine Theile sind eines. Das aber widerspricht dem schon ausgemachten Hauptsatze von dem Daseyn eines Wesen von sich selbst.

So haben wir auch erst in vorigen Linien dargethan, daß das Wesen von sich selbst von einer unendlichen Vollkommenheit sey. (51) Ein Wesen aber, welches Theile hat, daß muß nothwendig unvollkommen seyn; denn, wo Theile sind, da ist einer nicht der andre: es ist unter ihnen eine Verneinung, ein Widerspruch, und was folget, eine Unvollkommenheit.

Mithin, kann man dem Wesen von sich selbst keine Unvollkommenheit zumuthen, (51) so kann man ihm auch keine Theile andichten: es ist ein einfaches Wesen.

54.

Der sträfliche Mangel der Erkenntniß dieser Eigenschaften, wenigst einiger derselben, ist die Ursache, warum sich wieder das Gesetze der Natur versündigen, erstens die Poly-

theisten, welche entweder mehrere Gottheiten erkennen, wie es die Heyden machen, oder mehrere höchste Wesen als Oberherrn dieser Welt annehmen, welches die Manichäer behauptet haben; denn die einzige Vernunft, so wir uns ihrer Rechte gebrauchen, kann uns schon überzeugen, daß Gott nicht endlich; (51) das unendliche aber nicht kenne vervielfachet werden. (52) Zweytens die Antropormophiten, so wohl jene, welche Gott für einen zwar puren Geist halten; doch demselben so enge Gränzen als ihrer Seele setzen: wie auch diejenigen, welche Gott einen Leib gleich dem ihrigen anmessen; denn welcher Mensch besitzt nicht so viel Vernunft, daß er erkenne, daß das Wesen, welches unendlich vollkommen ist, ganz uneingeschränkt seyn müsse? (51) Drittens die Pantheisten, welche dieses ganze Weltgebäude für Gott ausgeben; denn sie sehen ja mit ihren Augen, daß diese Welt aus vielen, und diesen nur zufälligen, immer veränderlichen Theilen bestehe; da sie doch die Vernunft lehret, daß Gott ein nothwendiges, (45) unveränderliches, (48) einfaches Wesen seyn müsse. (53)

Zwey=

Zweytes Hauptstuck.

Pflichten des Menschen gegen Gott in Absicht auf dessen Dienst.

55.

Gott dienen, heißt, den Willen Gottes erfüllen.

56.

Gott will fürnämlich, daß ihn der Mensch liebe. (23)

57.

Will Gott, daß ihn der Mensch liebe, so will Gott von dem Menschen nicht nur einen geistlichen, sondern auch einen leiblichen Dienst; denn der Mensch hat nicht nur eine Seele, mit welcher er Gott innerst lieben, sondern auch einen Leib, mit welchen er seine Liebe gegen Gott auch äußerlich bezeugen kann.

58.

Satz.

Der Mensch muß Gott so wohl einen innerlichen, als äußerlichen Dienst erweisen.

Beweis. Gott will von dem Menschen nicht nur einen geistlichen, sondern

auch einen leiblichen Dienst. Der geistliche Dienst ist ein innerlicher, der leibliche ein äußerlicher.

Mithin muß der Mensch Gott so wohl einen innerlichen, als äußerlichen Dienst erweisen.

59.

Die Nothwendigkeit, Gott nicht nur innerlich, sondern auch äußerlich zu dienen, zeuget sich gleichfalls in dem Ziele und Ende des Menschen; denn es ist nicht möglich, daß der Mensch Gott die Glorie und Ehre geben könne, welches doch sein Ziele und Ende ist, so er nicht dem innerlichen Gottesdienste den äußerlichen beygesellt. (17)

Doch sind nicht wenige, welche so wohl wieder den innerlichen als äußerlichen Gottesdienste vieles einwenden. Der innerliche, schreibt Herr Fleischer J. N. & G. l. 2. c. 1. v. 49. Bl. 235 ist, wenig zu sagen, nicht nach den Regeln des Rechtes; denn diese beziehen sich auf eine vorhergegangene Beschädigung, welche doch der Mensch Gott nicht zufügen kann; ja er ist nicht einmal nach den Regeln der Gebühr; denn der Mensch ist nicht fähig, Gott was Gutes zu erweisen. „ Weiters setzt er hinzu: wir sollen uns doch nicht bereden lassen, als könnte von „ uns die Glorie und Ehre Gottes vermehret wer„ den, da wir verrichten, was wir für anständig und „ geziemend halten. — — Eitle Ueberredung, ruft „ er auf, und eines abergläubigen Gehirns wohl „ würdig!

„ würdig! — — Es sey auch der Weltapostel nicht
„ entgegen, da er schreibt Cor. 10. v. 31. Ihr esset,
„ oder trinket, oder ihr verrichtet was anders,
„ so verrichtet alles zur Ehre Gottes. Denn
„ Paulus scheint nicht mehr zu sagen, als daß wir
„ uns der empfangenen Gaben Gottes gebrauchen
„ sollten, auf das andre sehen mögen, daß wir den
„ Geber dieser Gaben verherrlichen. „

Allein, obschon Herr Fleischer kein Abergläubiger seyn will, so hätte er sich doch gegen Gott was freygebigers erweisen sollen; den es ist offenbar, daß wir von dem Gesetze der Natur gehalten sind, Gott zu lieben, zu ehren, ihm zu dienen. (15, 23, 56, 57.)

So ist auch falsch, daß die Regeln des Rechtes sich allzeit auf einen Schaden beziehen, welcher sich wirklich ereignet hat. Die Gerechtigkeit, so wir sie überhaupt nehmen, verlangt die Bezahlung der Schuld, wenn schon der Schaden nicht erfolget ist.

Es ist aber zwischen Gott und dem Menschen eine natürliche allgemeine Gerechtigkeit, Kraft welcher Gott einen jeden Menschen zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen, als da sind, Gott erkennen, lieben, nicht lästern, verbunden hat.

Beobachtet diese der Mensch nicht, so füget er Gott einen Schaden zu, nicht zwar in seinen innerlichen Gütern; denn diese sind nichs anders, als seine unveränderlichen Vollkommenheiten, sondern in seinen äußerlichen, das ist, in dem Rechte, welches Gott hat, daß er von dem Menschen Glorie und Ehre empfange.

Eben so unrichtig ist, was er weiter vorgiebt; denn, obschon wir Gott kein leibliches Gut geben können, welches ihm Vortheil und Nutzen brächte, so folget noch nicht, daß er von uns kein geistliches erhalten könne. Wir vermögen ja uns immerhin um

eine mehrere Erkenntniß Gottes zu bewerben: unsre gute Neigung gegen Gott kann ja von Zeit zu Zeit zunehmen: die äußerlichen Zeichen aber dieser unsrer Neigung können ja augenblicklich scheinbarer werden? Dieß heißt, die Glorie und Ehre Gottes vermehren; (17) das und nichts andres ist, was der Apostel an die Corinthier geschrieben hat.

Was stärker sind die Vorwürfe, welche andre wieder den äußerlichen Gottesdienst auf die Bahne bringen.

Gott, sagen einige, ist ein purer Geist; jene aber, wie Christus selbst bey dem Johannes lehret, welche Gott anbethen wollen, müssen ihn in Geiste anbethen.

Nichts findet unsre Vernunft, schreibt Herr Thomasius Jurisp. div. l. 201. warum wir Gott äußerlich verehren sollten; nichts in Ansehen Gottes; denn er ist unsres äußerlichen Dienstes auf keine Weise bedürftig; nicht in Ansehen unser; denn die äußerlichen Zeichen z. B. der Liebe, des Lobes, der Dankbarkeit können nur unter uns Menschen statt finden, indem wir ohne diese andrer gute Neigung gegen uns nicht abnehmen können. Gott können sie nicht nothwendig seyn; denn er sieht auch das innerste der Herzen ein. Nichts endlich findet die Vernunft in Ansehen der menschlichen Gesellschaft; denn sollte schon das äußerliche Kirchengepränge abgeschaft werden, so würde doch deßhalben der menschlichen Gesellschaft kein Schaden zuwachsen. Also Herr Thomasius.

Andre werfen uns vor, daß wir ohne sonderbare Offenbarung nicht wissen mögen, was für einen äußerlichen Dienst Gott von uns verlange; so lange wir aber von Gott dieses Dienstes wegen keine Versicherung bekommen, so lange, sagen sie, können wir an diesen nicht gehalten werden, wenigst von dem

Ge=

Gesetze der Natur nicht; indem der äußerliche Gottesdienst sich nur auf die äußerliche Opfer berufet, welche erst in dem schriftlichen Rechte sind eingeführet worden; nachmals aber wiederum aufgehöret haben, wie uns die Geschichten des alten Bundes lehren. Mithin kann der äußerliche Gottesdienst nicht unter dem Naturrechte begriffen werden.

Wir antworten auf den ersten Vorwurf: Christus redet bey Johannes keineswegs von dem äußerlichen Gottesdienste, als von einem schlechterdings unnützen Gepränge: sondern er bestraft nur allda die Pharisäer, welche thöricht glaubten, daß sie ihren Pflichten gegen Gott schon ein Genügen geleistet hätten, wenn sie die äußerlichen Kirchengepränge beobachten; da sie doch vielmehr dem innerlichen Gottesdienste als dem vornehmeren hätten obliegen sollen.

Was den Vorwurf des Herrn Thomasius anbelangt, stehet zur Antwort: Gott ist unsres innerlichen Dienstes eben so wenig als des äußerlichen bedürftig: folget wohl hieraus, daß wir Gott nicht einmal einen innerlichen Dienst abstatten sollen? Sind wir nicht mit allen Fähigkeiten versehen, Gott auch äußerlich unsre Neigung zu bezeugen? Geschieht es nicht öfters, daß unsre zeitlichen Fürsten das Anlangen ihrer Unterthanen schon vorhinein bestens wissen? und doch wollen sie von diesen ersucht und gebethen werden; ja sie können sich nicht einmal dieser Zeichen der Ergebenheit ohne dem größten Schaden ihrer Hochheit wenigst insgemein entschlagen. Warum soll sie Gott nicht wollen? wie kann er sich dieser ohne allen Nachtheil seiner Oberherrschaft verzeichen?

Eben so wenig wahres hat, daß die menschliche Gesellschaft keinen Schaden zu befürchten hätte, wenn der äußerliche Gottesdienst

gar aufhören sollte; denn alle Völkerschaften haben zu allen Zeiten wohl eingesehen, daß der äußerliche Gottesdienst der Grund alles Vertrauens, wie auch aller Treue und Verbindlichkeit zwischen den Bürgern einer Gemeinde sey.

Was noch andre vorwerfen, macht eben weniges Aufsehen; denn obschon wir von uns selbst nicht wissen mögen, was Gott für eine Gattung des Dienstes von uns verlange, so höret doch deßwegen nicht auf unsre Schuldigkeit, Gott so gut zu dienen, als wir können. Auch in diesem Zufalle verbindet uns das Gesetze der Natur dahin, erstens, daß wir unterdessen Gott jenen äußerlichen Dienst erweisen, zu welchen uns unsre gesunde Vernunft antreiben wird. Zweytens, daß wir unser Gemüth auch zu jenem Gottesdienst bereit halten, von welchem wir anderswoher werden versichert werden, daß ihn Gott von uns verlange.

So hat auch das geschriebene Gesetze das Wesentliche des Gottesdienst niemals berühret; denn dieses steht unter dem Naturrechte. Nur gewisse äuserliche Zeichen hat selbes vorgeschrieben; weil aber diese in ihrer Gattung bald zu diesen, bald zu andren Opfern und Ceremonien verordnet waren, darum könnten sie wiederum aufgehoben werden.

60.

60.

Daß der Mensch mit seiner Seele Gott diene, so muß er vor allen seinem Verstand und seinen Willen Gott widmen; daß er aber auch mit seinem Leibe Gott diene, so ist er an jene Zeichen gehalten, durch welche er die Ergebenheit seines Verstandes und Willens Gott bezeuge.

61.

Der Mensch widmet Gott seinen Verstand, so er diesen anwendet, Gott und seine Vollkommenheiten nach Möglichkeit zuerkennen, zu gleich auch ihn zu aller weiteren Offenbarung bereit hält.

62.

Darum versündigen sich wieder das Gesetze der Natur nicht nur alle Ungläubigen, sondern auch alle Abtrinnigen und Gotteslaugner; denn alle diese Laster sind der Ergebenheit des Verstandes in höchstem Grade entgegen.

63.

Seinen Willen widmet der Mensch Gott, so er Gott jene Dienste entrichtet, zu welchen ihn dieser durch die gesunde Vernunft an-

hält, als da sind die Anbethung, die **Liebe**, die **Furcht**, das **Vertrauen**, die **Dankbarkeit**.

64.

Und wie kann wohl der Mensch Gott diese Dienste abschlagen? Schon die Vernunft lehret ihn, daß Gott sein Urheber und sein höchster Gewalthaber sey, folglich, daß der Mensch unmöglich Gott jene Handlungen abschlagen könne, durch welche er Gott die höchste Macht und Gewalt über sich zuerkennen möge. Diese Handlung aber ist die **Anbethung**.

65.

So gut hat sich Gott gegen den Menschen erwiesen, daß er diesem nicht nur eine Aehnlichkeit mit sich eingedrücket, sondern auch ihn zur Glückseligkeit mit sich bestimmet hat.

Diese ganz sondre Liebe muß ja auf Seite des Menschen alle Gegenliebe folgen?

66.

So ist auch Gott nicht nur für sich ein uneingeschränkter Herr, sondern er hat zu gleich über den Menschen alle nur erdenkliche Gewalt. Seine Gesetze trägt er diesem in aller Herrlichkeit vor, und führet selbe mit aller

Stren-

Strenge aus. Von seinem Richterstuhle kann sich der Mensch so wenig ausnehmen, als wenig er von seiner Herrschaft sich loszumachen vermögend ist.

Wie soll der Mensch vor einem solchen Herrn sich nicht fürchten und zittern!

67.

Wie allmächtig Gott sey, hat er gezeugt bey der Erschaffung des Menschen, wie weis, bey der Anordnung alles dessen, was um ihn ist, wie gütig, zeugt er noch bey der Erhaltung des Menschen. Diese Zeugenschaften Gottes können ja jedem Menschen statt des zuversichtlichsten Unterpfandes seyn, daß Gott seine Vorsorge für den Menschen so lange fortsetzen werde, bis dieser sein Ziele und Ende, und mit solchen seine Glückseligkeit erreichen werde.

68.

Denkt der Mensch ein wenig an sich selbst, was er sey, und was er habe, kann er ja sich nicht mehr enthalten, Gott dankbar zu seyn. Niemals wäre der Mensch gewesen, und wäre wirklich nicht, so Gott nicht wäre. Alles was der Mensch ist, alles, was er besitzet, hat er Gott zu verdanken. Diese Wohlthaten zwingen fürwahr den Menschen, daß er sich und alles, was sein ist, als so viele Zeichen seiner Erkenntlichkeit Gott widme. Mit-

Mithin sind im Gegenspiele von dem Gesetze der Natur dem Menschen verbothen der Haß Gottes, die Verzweiflung, der Uebermuth, die Verachtung Gottes; denn diese Laster bestehen nicht mit der Unterwerfung des Willens.

69.

Endlich dienet der Mensch Gott auch mit seinem Leibe, da er Gott seine innerlichen Handlungen der Anbethung, der Liebe, der Furcht, des Vertrauens, der Dankbarkeit auch mit den Gliedern seines Leibes, als durch die Erhebung der Augen gegen den Himmel, durch die Beugung des Hauptes, der Knien, durch das Klopfen an das Herz zuerkennen giebt.

Darum sind wiederum Sünden wieder das Gesetze der Natur das Gotteslästern, das Falschschwören, der Gottesraub; denn alle diese Mißhandlungen sind auch der Unterwerfung des Leibes entgegen.

Zweyter Theil.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst nach dem Gesetze der Natur.

70.

Von den Pflichten, welche der Mensch nach dem Gesetze der Natur gegen Gott hat, wenden wir uns zu den Pflichten, welche er aus eben diesem Gesetze gegen sich selbst hat.

71.

Die Pflichten, welche der Mensch gegen sich selbst hat, bestehen in jenen Handlungen und Unterlassungen, welche zu seiner Erhaltung und seiner Vollkommenheit nothwendig sind; denn zu diesen verbindet ihn die Liebe, welche der Mensch nach dem Gesetze der Natur sich selbst schuldig ist. (23)

72.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche zu der Erhaltung des Menschen und seiner

ner Vollkommenheit nothwendig sind, haben zu ihren Gegenstande die Güter und Schäden der Seele, die Güter und Schäden des Leibes, die äußerlichen **Glückesgüter**, und Schäden in denselben.

73.

Die Güter der Seele sind fürnämlich der **Verstand**, und der **Willen**: die Güter des Leibes das **Leben** und die **Gesundheit**: die Güter des Glückes **Ehre**, **guter Name**, **zeitliches Vermögen**.

74.

Es hat also der Mensch in Rücksicht auf sich selbst eine dreyfache Pflicht. Die erste erstreckt sich auf die Sorge für seine Seele, die andre auf die Sorge für seinen Leib, die dritte auf die Sorge für seinen äußerlichen Zustand.

Erstes Hauptstuck.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf seine Seele.

75.

Die Pflichten, welche der Mensch in Rücksicht auf seine Seele hat, bestehen in dem,

dem, daß er die Kräften seiner Seele, besonders den Verstand und den Willen wohl bearbeite; denn dieß gehört zu seiner Vollkommenheit. (71)

Erster Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf dessen Verstand.

76.

Der Verstand ist jenes Vermögen der Seele, mit welchem sie sich von unterschiedlichen Dingen deutliche Begriffe machet. Sieht unsre Seele aus den erhaltenen Begriffen zugleich den Zusammenhang der begriffenen Dingen ein, so wird diese ihre Kraft die Vernunft genennet.

77.

Daß unser Verstand recht geordnet werde, als müssen wir vor allem daran seyn, daß dieser von Gott, und seinen Absehen bey unsrer Erschaffung, von uns, und unsrem Nebenmenschen, besonders von der Beschaffenheit unsrer Natur, und von den Verhältnissen, in welchen wir mit Gott, uns selbst, und unserm Nebenmenschen stehen, die beste Begrieffe erhalte;

halte; denn von diesen hängt hauptsächlich ab die Erkenntniß unsrer Pflichten, und die Güte unsrer Handlungen, durch welche wir unsrer Seele das größte Gut, und ihre höchste Vollkommenheit verschaffen können.

78.

Daß wir von diesen allen richtige Begriffe erlangen mögen, so ist uns alles an der rechten Anwendung jener Gaben gelegen, mit welchen Gott unsern Verstand versehen hat, als da sind die Scharfsinnigkeit, die geringsten Kleinigkeiten in den Dingen deutlich zu entdecken, die Fertigkeit, alle Gleich- und Ungleichheiten der Dinge schnell und hurtig einzusehen, die Gründlichkeit, aus dem Verhältniße zweyer Dingen mit einem dritten das Verhältniß unter ihnen richtig zu bestimmen.

79.

Die Scharfsinnigkeit wird gefodert, daß wir nicht nur viele Merkmaale in einem Dinge entdecken, sondern auch selbe deutlich begreifen mögen. Darum

80.

Müssen wir vor allem unsre Sinne erforschen, wie selbe bestellt sind; denn von diesen pflegen

pflegen unsre Gedanken gemeiniglich ihren Anfang zu nehmen. Finden wir, daß diese sich von den Dingen solche Vorstellungen machen, welche mit den Wirkungen dieser Dinge ihre Aehnlichkeit haben, können wir sicher glauben, daß unsre Sinne gut eingerichtet sind; finden wir aber das Gegentheil, so ist der Fehler gemeiniglich bey unsren Sinnen, welche ehevor müssen verbeßeret werden.

81.

Sind die Sinne gut bestellt, so sollen wir mit selben nur eine Sache jederzeit zur Betrachtung vornehmen; denn je wenigere Gegenstände wir auf einmal den Sinnen gestatten, desto größer kann über wenige unsre Aufmerksamkeit seyn, und eben darum können wir mehr in den Gegenständen entdecken.

82.

Da wir ohnehin die Merkmaale der Dinge durch unsre äußerlichen Sinne bekommen, je mehrere Sinne wir anwenden können in Entdeckung dieser Merkmaale, desto heller und scheinbarer, folglich auch desto deutlicher werden die Merkmaale ausfallen.

83.

Vieles trägt zur Deutlichkeit bey, wenn wir in Betrachtung eines Dinges jede Thei-

le insonderheit in Absicht auf das Ding selbst in Erwegung ziehen.

84.

Daß wir die Deutlichkeit noch höher bringen mögen, als sollen wir so lange fortfahren, die Merkmaale eines Dinges zu durchforschen, bis wir auf solche kommen, welche sich nicht weiter entwickeln lassen. Bey dieser Anwendung werden wir uns die deutlichsten Begriffe von den Dingen verschaffen mögen.

85.

Die Fertigkeit, wie wir gemeldet haben, ist jene Gabe des Verstandes, die Gleichheiten und Ungleichheiten der Dinge schnell und hurtig einzusehen. Diese zu erlangen,

86.

Sollen wir beflissen seyn, ein Ding so, wie selbes in den sinnlichen Theilen ist gebildet worden, auch bey Verschließung der Sinne uns oftmals vorzustellen. Eben dieses sollen wir auch nach und nach mit andren Dingen, welche uns einmal vorgekommen sind, fleißig versuchen.

87.

Bey allen diesen Vorstellungen müssen wir alle unsre Aufmerksamkeit jederzeit auf alle Merkmaale mit vielen Fleiße richten, als viele wir in diesen Dingen entdecken mögen. Also werden wir erhalten, daß wir nicht nur viele Dinge, sondern auch alle Merkmaale, welche wir ehedessen in den Dingen beobachtet haben, auf einmal uns vorstellen können; mithin auch die **Gleichheit** und **Ungleichheit** der Dinge schnell und hurtig einsehen.

88.

Da die **Gründlichkeit** des Verstandes in der deutlichen Bestimmung des Verhältnisses zweyer Dinge unter ihnen wegen ihres Verhältniß mit einem dritten besteht, so

89.

Müssen wir vor allem alle Uebereilung unsers Urtheiles vermeiden, und alle Vorurtheile, welche wir von den Dingen in der Kindheit überkommen haben, von uns gänzlich ablegen, so denn jedes Ding nach seinen eigenen Merkmaalen einsehen.

90.

Alle Merkmaale dieser Dinge müssen wir sorgfältig gegen einander halten, auf daß wir

ehevor, als wir zu dem Urtheil schreiten das Verhältniß eines jeden Dinges mit dem andren deutlich erkennen mögen.

91.

Wollen wir nachmals unser Urtheil fällen, so soll dieses nicht anders als nach dem Maaße des erlangten Erkänntnisses der Dinge abgefaßt werden.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf seinen Willen.

92.

Der Wille ist eine vernünftige Neigung gegen dasjenige, was wir für Gut halten.

93.

Für Gut oder Böse halten wir, was wir als einstimmend mit unserm Absehen, oder als demselben entgegen durch die Dienste der Sinne und der Einbildungskraft, oder auch durch die Vorstellung der Vernunft erkennen.

Im ersten Falle wird unsre Neigung zu dem Guten, und unsre Abneigung von dem Bösen

-ten eine nur sinnliche; im zweyten aber eine vernünftige seyn.

Erster Absatz.

Von den Anmuthungen.

94.

Die Anmuthung ist eine Neigung oder Abneigung, welche mit einer auserordentlichen Bewegung unsers Bluts und des Nervensaftes vergesellschaftet ist.

95.

Der Anmuthungen zählen wir zweyerley Gattungen, wie denn auch zweyerley Arten sind, auf welche unsere Neigungen oder Abneigungen eine Verhältniß haben können, als mit oder ohne unsre Acht auf die Beschwernisse, welche bey Erlangung des Guten oder bey Vermeidung des Bösen sich einzufinden pflegen. Fühlet unsre Neigung keine Beschwerniß, so wird die Anmuthung eine begierliche genennt; fühlet sie aber eine, so wird sie eine zörnende seyn.

96.

Begierliche sind: das Verlangen, die Freude oder Traurigkeit, die Liebe oder der

Haß. Zörnende sind: die Hoffnung oder Verzweiflung, die Kühnheit oder die Furcht oder aber der Zorn.

97.

Das Verlangen ist eine Anmuthung der begierlichen Neigung, welche in uns zu entspringen pflegt, da wir eine Sache für gut halten, welche wir zwar noch nicht besitzen, doch einmal besitzen können.

Die Ursache des Verlangens ist unser Gegenstand, in so weit er uns gut, zuweilen nützlich, oder auch schön, wenigst unser Einbildung nach, vorkömmt.

Ihre Wirkungen sind die Unruhe, die Ungeschämig- und Ungestimmigkeit. Der Begierige ist unruhig in seinem Gemüthe, ungeschämt in seinen Reden, ungestimm in seinen Handlungen.

98.

Die Freude ist eine Anmuthung, welche uns einzunehmen anfängt, wenn die Sache, welche wir für gut halten, uns ist zu Theile geworden.

Die Ursache der Freude ist das Angenehme in dem Gegenstande, zuweilen die Befreyung von einem Uebel, das Wohlergehen eines Freundes, zuweilen unser eignes Lob.

Ihre

Ihre Wirkungen sind die Aufwallung der Lebensgeister, und die Aufheiterung des Gemüthes.

Der Freudige zeuget sich mit einer heiteren Stirne, und vieler Munterkeit in seinen Geberden.

99.

Die Traurigkeit ist eine Anmuthung, welche uns überfällt, wenn die Sache, welche wir für böse halten, uns gegenwärtig ist.

Die Ursache der Traurigkeit ist entweder der Verschub des Gutes, welches wir verlangen, oder der Verlurst desselben, oder auch die Verzweiflung, solches mehr zu erlangen; zuweilen das Uebel, welches uns bevorsteht, zuweilen die Gedächtniß des Uebels, welches vergangen ist; oft das melancholische Temperament.

Ihre Wirkungen sind die Rimpfung des Milzes, und die Klemmung des Herzens.

Der Traurige ist bleich von Angesichte, seine Augen schwimmen in Zähren, seine Brust hetschet, sein Gemüth ist verschlagen, sein Umgang ist langweilig.

100.

Die Liebe ist eine Anmuthung, welche sich in uns entzündet, da wir eine Sache für gut, und uns anständig halten.

Die Ursache der Liebe ist das Gute, der Nutzen, die Schönheit, welche wir uns in dem Gegenstande vorstellen; oft die Gleichheit in dem Temperamente, in den Sitten, in den Verrichtungen.

Ihre Wirkungen sind die Vereinigung des Liebenden mit dem Geliebten, wenigst dem Gemüthe nach, die Sorge und Bekümmerniß, demselben nicht zu misfallen; hieraus nicht selten eine Traurigkeit, ein Argwohn.

Der Liebende ist von Angesichte bald roth bald bleich; seine Augen und sein Gemüth sind stets unruhig: seine Geberden sind immerhin ausschweifend.

101.

Der **Haß** ist eine Anmuthung, welche in uns erfolgt, da wir die Sache, welche wir für böse halten, als etwas uns nicht anständiges betrachten.

Die Ursachen des Haßes sind die Ungleichheit in den Sitten und Gemüthsneigungen, der Verdruß ab einer Sache, der Undank andrer, zuweilen die Verachtung, in welcher wir glauben, bey andern zu stehen.

Der Haß wirket bey Weichen, und feigen Zank, Hader, Schimpf, Lästerungen, Drohungen; bey mehr Gesetzten aber oft nur Verachtung, oft Rache.

Der

Der Haßende ist von Angesicht feindselig, kurz in seinem Gespräche; vertieft in seine Gedanken, mit welchen er viel trauriges, zuweilen auch große Rache auskochet.

102.

Die Hoffnung ist eine Anmuthung der zörnenden Neigung, mit welcher wir uns nach einem Gut sehnen, welches, daß wir erlangen, uns zwar schwer, doch nicht unmöglich fällt.

Die Ursachen sind das Gut, welches uns kann zu Theile werden: das Ansehen unsrer Freunde und Gönner, auf welche wir uns steifen: bey der Jugend sehr oft ihr Unverstand.

Ihre Wirkungen sind die Ermunterung des Gemüthes, alle Beschwernisse zu überwinden, welche uns annoch von dem Genuße dieses Guts zurücke halten; oft die Leichtglaubigkeit, mit welcher wir ohne Anstand allen beyfallen, was uns als Gut eingerathen wird.

Der Hoffende ist frölich von Angesichte, getröst in seinem Gemüthe, unverdrossen bey seiner Arbeit, zuweilen vermessen.

103.

Die Verzweiflung ist eine Anmuthung, welche uns einnimmt, wenn das Gut, nach

welchem wir uns sehnen, mit so vielen Beschwerden umgeben ist, welche uns desselben Genuß ganz unmöglich machen.

Die Ursache der Verzweiflung ist die Schwere des Gegenstandes, welche zu heben, die feigen schon zuvor verzagen, ehe sie Hand anlegen, und von der auch die beherztere nach vieler fruchtloser Bemühung sich endlich überwinden lassen.

Ihre Wirkungen sind die Zerschlagenheit des Gemüthes, zuweilen die äußerste Wuth und Kühnheit, in welche sie verfallen.

Der Verzweiflende gehet herein mit verwirrten Augen, trauriger Stirne, und ganz zerschlagenen Gemüthe.

104.

Die **Kühnheit** ist eine Anmuthung, welche macht, daß wir uns einer Sache unterfangen, welche wir zwar für schwer, doch nicht für unüberwindlich halten.

Die Ursachen der Kühnheit sind Ehre, Ruhm, der ausgesetzte Lohn, das Beyspiel andrer, das Zutrauen auf die eignen Kräften, zuweilen auch die Verzweiflung.

Ihre Wirkungen sind stolz und Uebermuth in der Unternehmung, Trotz oder Verzweiflung in der Ausführung.

Der Kühne zeugt viel aufgewecktes an seiner Stirne, viel freches in seinen Augen, vielen Muth im ganzen Leibe.

105.

Die Furcht ist eine Anmuthung, welche uns erschüttert, wenn wir uns ein nahes Uebel vorstellen.

Die Ursachen der Furcht sind die Vorurtheile unsrer Kindheit, die Schwäche unsres Verstandes, der Abgang eigner Erfahrniß, die Früchte unsres Temperaments, die üble Beschaffenheit unsres Gewissens.

Ihre Wirkungen sind das Mistrauen auf andre, das Abscheuen des Umganges mit andren, die Trägheit in den Geschäften.

Der Furchtsame zeugt sich blaß von Angesicht, ertattert an allen Gliedern, und ist mit kalten Schweiße am ganzen Leibe überronnen.

106.

Der Zorn ist eine Anmuthung, welche sich in uns mit einer heftigen Bewegung gegen denjenigen entzündet, von dem wir glauben, daß wir sind beleidiget worden.

Die Ursachen des Zorns sind die Verachtung, die Unbild, die Hitze des Temperaments, eiue Ungelegenheit; zuweilen auch die Menge der Geschäften.

Seine Wirkungen sind Wuth, Raserey, Rache.

Der Zornige ist feurig von Angesichte, funkelt mit den Augen, stammelt mit der Zunge, bebet an allen Gliedern.

107.

Satz.

Unsre Anmuthungen müssen durch die Vernunft bezähmet werden.

Beweis. Unser Wille ist eine vernünftige Neigung. (92) Er muß sich also nach dem vermeinten Gut nicht zuvor, noch mehr lenken, als es ihm die Vernunft erlaubet.

Doch sollen unsre sinnlichen Neigungen schon in so weit der Vernunft vorgekommen seyn, daß solche für diesesmal unser Stand gesetzt wäre. Ihre Kräften mit Nutzen anzuwenden, wird nothwendig seyn, daß wir der Zeit abwarten, bis die entstandene Verwirrung sich gelegt hat. Ist diese vorbey, so soll unser erstes seyn, daß wir die Ursachen des entstandenen Ungewitters zu untersuchen anfangen. Finden wir, daß unsre äußerlichen Sinne solche Ursache erwecket haben, so werden wir oft gezwungen werden, unsren Gegenständen ihre Wirkunger in unsre Sinne wenigst auf eine Zeit und so lange zu verbiethen, bis ihre Eindrücke uns gleichgültig werden.

Soll daran die Gelegenheit Ursache seyn, so wird vielmals nichts verfangen, wenn wir diese nicht meiden. Können wir sie nicht gänzlich

lich vermeiden, so vermeiden wir doch die Nächste.

Hat daran Antheil eine böse Gewohnheit, da die Gewohnheit aus öfterer Uebung einerley Handlungen herkommen, müssen wir uns von jenen mit sondern Fleiße enthalten, welche vormals ohne einer unordentlichen Bewegung des Blutes und unsrer Säften, oder niemals oder gar selten in uns vorbey gegangen sind. Doch das beste Mittel aus allen wird das Gebeth zu Gott seyn. Zu diesen fliehen wir mit jenem bekannten: **Und führe uns nicht in Versuchung.**

Zweyter Absatz.

Von den Tugenden und Lastern.

108.

Die **Tugend** ist eine Leichtigkeit das Gute zu erwählen, das **Laster** eine Leichtigkeit das Böse zu erwählen.

109.

Diese Leichtigkeit, das Gute oder das Böse zu erwählen wird nicht anders als durch die öftere Uebung in dem Guten, oder in dem Bösen erlanget.

110.

Satz.

Der Wille muß sich Tugenden verschaffen; von den Lastern aber sich enthalten.

Beweis. Der Wille ist eine vernünftige Neigung, (93) also muß er sich gewöhnen, daß er seine Wahl nicht anders als nach dem Urtheil der Vernunft einrichte. Durch diese Gewohnheit wird er zu einer großen Leichtigkeit kommen, das Gute zu erwählen, und eben darum sich Tugenden verschaffen, von den Lastern aber sich enthalten. (109)

111.

Zu den Tugenden oder Lastern trägt vieles bey das Genie des Menschen, die Weise seiner Auferziehung, der Kost, der Kleidung; die Gesellschaft, das Beyspiel.

Ist der Mensch von einem guten Genie, so läßt er sich leicht zu dem Guten lenken; ist es böse, so neigt er sich von selbst zu dem Bösen.

Eine gar zu strenge Auferziehung macht den Kindern die Tugend nur verhaßt; eine gar zu freye benimmt ihnen das Abscheuen von den Lastern.

Kost

Kost und Kleidung, so sie gar zu weiche sind, dienen mehr zu dem Unterhalte der wollüstigen Lastern, als der rauchen Tugenden.

Sind die Gesellen fromme, so wird die Tugend unter ihnen zunehmen; sind sie böse, so wird unter ihnen das Laster anwachsen. Darum sagte Salomon: „wer sich zu Gesellen Thoren erwählet, der wird ihnen gleich, „wer aber mit Weisen seinen Umgang pflegt, „der wird weise werden.„

Gute Beyspiele andrer sind der Jugend die beste Sporne zu aller Tugend; böse nehmen ihr den Zaum der Schamhaftigkeit ab, und machen selbe frey und fertig zu allen Lastern.

112.

Der Tugenden und Lastern ist eine Menge. Gemeiniglich werden jene in vier Haupttugenden als in die Klugheit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, und Starkmüthigkeit eingetheilt.

113.

Die Klugheit ist eine Haupttugend, welche den Willen in Erwählung und Ausführung der Mittel zu dem wohl ausgedachten Ziele anleitet.

Die Klugheit geht zwar förmlich den Verstand an; denn sie beurtheilet Gegenstände, stellt

stellt das Ziel vor, durchforschet die Mittel, bestimmet die Weise, welche in allen Umständen zu beobachten ist: doch wird sie auch mit Rechte den sittlichen Tugenden zugezählt, weil sie den Willen in dem Fache der Sitten anführet.

Sie wird abgetheilt in die **Einsame**, in die **Hauswirthschaftliche**, in die **Politische**.

Die Einsame wird sie genennt, wenn sie sich in Privatgeschäften aufhält; die **Hauswirthschaftliche**, wenn sie sich in den Hausgeschäften zeuget; die **Politische**, wenn sie sich in öffentlichen Geschäften sehen läßt.

Diese Tugenden zu erlangen, wird erfodert eine gute Gedächtniß, eine langwierige Erfahrenheit, eine sondere Scharfsinigkeit, alle dienliche Mittel auszudenken, eine große Fertigkeit, die ausgedachte Mittel anzuwenden, eine ausnehmende Vorsicht, welche sich auch auf das Zukünftige erstrecket.

114.

Der **Klugheit** stehet entgegen in einem Abgange: die **Unbedachtsamkeit**, welche sich nicht erinnert des Vergangenen, das Gegenwärtige nicht erweget, das Zukünftige nicht durchforschet: die **Unbeständigkeit**, welche sich von einer Handlung zu der andren schlechterdings wendet: die **Nachläßigkeit**, welche die nothwendige Sorge, den Endzweck errei-

chen

chen nicht anwendet. In einem Uebermaaße streiten mit der **Klugheit** die **Arglist**, welche sich zu seinem Absehen nur verstellter oder boshafter Mittel gebraucht; nicht weniger die gar zu große **Sorgfalt** für das Zeitliche und Zukünftige.

115.

Die **Mäßigkeit** ist eine Haupttugend, welche ihre Herrschaft über die Begierlichkeiten der Sinne erstrecket. Es erfüllet aber diese Tugend ihre Gewalt erst alsdenn, wenn sie nicht nur den Willen von dem unerlaubten Gebrauche der sinnlichen Begierlichkeiten zurücke hält, sondern wenn sie zugleich allen Neigungen zu denselben, daß sie nicht überhand nehmen, Einhalt thut.

Gattungen der **Mäßigkeit** sind der **Abbruch**, welchen man machet bey dem Speisen, die **Nüchternheit**, welche man bey dem Trunke beobachtet, die **Keuschheit**, welche sich immer inner den Gränzen der Gebühr hält.

116.

Der **Mäßigkeit** sind entgegen in einem Abgange: die **Unempfindlichkeit**, welche sich zeiget in einer gewissen Lauig- und Schläfrigkeit, eine Sache anzugreifen und auszuführen; in einem Uebermaaße aber die **Unmäßigkeit**,

sie bestehe hernach in dem Zorne, in der Hoffart, in dem Prachte, oder in einer andren Untugend.

117.

Die Gerechtigkeit in seinem sondern Verstande ist eine Haupttugend, welche jedem giebt, was sein ist.

Die Gerechtigkeit ist dreyfach; die Gesetzliche, die Austheilende, die Verwechselnde. Die Gesetzliche ist, welche dem Staate entrichtet, was man nach dessen Gesetzen demselben zu entrichten hat. Die Austheilende, welche die Güter und Aemter der Gemeinde vergiebt, oder auch die Strafen auferlegt nach eines jeden Verdienste. Die Verwechselnde, welche alle Gleichförmigkeit zwischen dem Rechte des einten, und der Schuldigkeit der andren beobachtet.

Zur Gerechtigkeit gehören die Liebe und der Respect gegen Gott, seine Aeltern und seine Vorgesetzte, die Gütigkeit gegen die Untergebene, die Dankbarkeit gegen die Gutthäter, die Treue gegen die Freunde, die Barmherzigkeit gegen die Nothleidende, die Aufrichtigkeit gegen alle.

118.

Der Gerechtigkeit ist entgegen eine große Reihe der Lastern, welche alle unter dem Worte

ke der Ungerechtigkeit kommen, und zu geschehen pflegen in den Gütern der Seele durch böse Grundsätze, oder durch die Kränkung der Freyheit; in den Gütern des Leibes durch das übermäßige Schlagen, durch die Stimmlung der Glieder, durch die Todtschläge; in den Glückesgütern durch den Brand, Raub, Diebstahl rc. in den Gütern des guten Namens, durch die Schmach und Lästerreden, durch die falsche Beschuldigungen, durch die Verleimdungen rc.

119.

Die Starkmüthigkeit ist eine Haupttugend, welche den Willen wider alle Beschwernisse steif und fest machet.

Ihre Verrichtung ist, die Beschwernisse herzhaft angreifen, und alle Unbequemlichkeit standhaft aushalten.

Zu dieser Tugend werden gerechnet die Großmüthigkeit, Heldenthaten auszuüben, die Herrlichkeit, ansehnliche Gebäude mit großen Kosten aufzuführen, die Geduld, alle Beschwernisse zu übertragen, die Beharrlichkeit, das angefangene, ungeachtet aller Gefahren auszuführen.

120.

Der Starkmüthigkeit sind entgegen in einem Uebermaaße die Verwegenheit, welche

ohne alle Ueberlegung sich den Gefahren aus setzet; in einem Abgange aber die Trägheit, welche sich schon vor dem Schatten der Gefahr erschrecken läßt.

Zwentes Hauptstuck.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf seinen Leib.

121.

Die Pflichten, welche wir in Rücksicht auf unsren Leib haben, bestehen in dem, daß wir für dessen Leben und für die Tüchtigkeit seiner Glieder zu den Handlungen der Seele besorgt sind; denn diese Sorge ist uns nothwendig zu unsrer Erhaltung. (23, 71)

122.

Unser Leben, und die Tüchtigkeit unsrer Glieder hängt hauptsächlich ab von der Gesundheit unsres Leibes. Ist dieser krank, so kommt das Leben in Gefahr, und alle unsre Glieder werden zu den Handlungen der Seele untüchtig.

123.

Daß unser Leib gesund und bey seinen Kräften, folglich auch zu den Handlungen der Seele

Seele geschickt verbleiben möge, kömmt vieles an auf die Speisen, und auf das Getränk, welches wir zu uns nehmen: auf die Arbeiten, welche wir verrichten: auf die Luft, welche wir athmen: auf die Wohnung, welche wir innhaben: auf die Kleider, mit welchen wir uns bedecken: auf die Leidenschaften, welchen wir uns übergeben. Jedes aus diesen kann zu unsrer Gesundheit entweder vieles beytragen, oder selbe um vieles verderben. Wir müssen besorgt seyn für das erste. Darum setzen wir einige Regeln her, welche hiezu dienen können.

124.

Regeln bey Speis und Trank.

1. Niemals sollen wir mehr vom Speis und Tranke zu uns nehmen, als uns nothwendig ist, den Leib bey dem Leben, und bey seinen Kräften zu erhalten; denn der Ueberfluß schwächet die Kräften, und steckt den Leib mit Krankheiten an.

2. Unter den vielen Speisen, welche uns aufgesetzt werden, sollen wir jederzeit die einfachen vorziehen; denn diese werden unsrer Gesundheit am wenigsten schaden.

3. Ist unser Magen stark, so sollen wir ihm harte Speisen, ist er aber schwach, nur zarte geben, doch so, daß wir ihn nach und nach

an die harten gewöhnen; denn schwache Speisen schwächen einen auch starken Magen: starke Speisen hingegen, kann ein schwacher Magen anfangs sehr langsam verdauen.

4. Leckereyen sollen wir sehr mäßig zu uns nehmen; denn werden sie unmäßig genossen, so werden sie schädliche Gährungen verursachen.

5. Alle Speisen sollen wir mit den Zähnen zuvor klein zermalmen, und mit dem Speichel wohl vermischen, ehevor wir selbe durch den Schlund in den Magen hinabdrucken; sonst wird diesem das verkochen der Speisen zu hart fallen.

6. Das Wasser einer frischen Quelle wird der Jugend mehr zur Gesundheit gedäuen, als der Wein. Nur bey Männern macht dieser gute Dienste, wenn er mäßig getrunken wird; die besten aber bey den Alten; denn er erquicket ihre Glieder, stärket ihre Nerven, und ermuntert ihre Lebensgeister.

7. Alle Unmäßigkeit so wohl in der Speise als im Tranke sollen wir mit aller Sorge vermeiden; denn die Vielheit in Speisen verdicket das Blut, vermehret zu sehr die Säfte, schwächt den Magen, macht den Leib faul, und zu allen Handlungen unfähig; die Trunkenheit aber setzt das Blut in gar zu große Bewegung, verwirrt den Verstand, giebt Ursache zu vielen Thorheiten, und macht Gelegenheit zu vielen Unglücksfällen.

8.

8. Sind wir vom Speisen aufgestanden, so wird es uns zum Guten kommen, wenn wir eine zeitlang ausruhen, und uns von vielem Nachdenken, harter Arbeit, besonders von dem Schlafe enthalten, auf daß unsrem Magen die Lebensgeister nicht entzogen werden, welche die Speisen verkochen sollen.

125.

Regeln bey der Arbeit.

Daß die Arbeit zu der Gesundheit des Leibes und zu der Tüchtigkeit der Glieder bey den Handlungen der Seele vieles beytrage, kann nicht gezweifelt werden; denn durch eine anständige Bewegung, welche sich bey der Arbeit einfindet, wird das Blut verdinnert, die Lebenssäfte geläuteret, die Glieder gestärkt, und zu allen Handlungen des Lebens fähiger gemacht. Wir sollen aber bey der Arbeit

1. Die pflichtmäßige der willkührlichen allezeit vorziehen; denn jene verbindet uns unter einer Schuld; nicht aber diese.

2. Alle Arbeiten sollen wir mit einer leichten Bewegung der Glieder anfangen; sonst werden wir nicht ausdauern können.

3. Die gar zu große Bewegung des Leibes sollen wir so viel, als uns möglich ist, bey jeder Arbeit vermeiden; denn eine große Bewegung

wegung erhitzet unser Blut zu stark, und tröcknet unsre Säfte zu sehr aus.

4. Harte Arbeiten müssen wir nicht zu lange fortsetzen; weil sie unsre Lebenskräften zu viel schwächen.

5. Alle Arbeiten sollen von uns in guter Ordnung, und zu rechter Zeit geschehen. Geschehen sie in guter Ordnung, so wird die vorhergehende Arbeit die folgende um vieles erleichteren; geschehen sie zu seiner Zeit, so werden sich die Arbeiten nicht nur häufen, sondern sie werden auch besser ausfallen.

6. Bey müßigen Stunden können wir zwar auch einige sinnliche Ergötzungen vornehmen; allein diese müssen in sich schon was gutes und erlaubtes seyn, und doch von uns vielmehr nur gekostet, als genossen werden. Mit dieser Mäßigung werden sie unsern Leib nicht abmatten, sondern erquicken, noch unsern Geist ersticken, sondern ausheitern.

126.

Regeln bey verschiedenen Vorfällen.

Luft, Wohnung, Kleider, Leidenschaften tragen gleichfalls vieles bey zu unsrer Gesundheit. Darum

1. Sollen wir uns mit sonderm Fleiße hüten erstens, von der eingeschlossenen, dicken, faulenden Luft; denn sie greift die innere Theile

le des Leibes so heftig an, daß der ganze Kör-
per Gefahr läuft, unbrauchbar zu werden. Zweytens, von der gar zu feuchten, oder gar zu trocknen Luft; den beyde verderben die Lunge. Drittens, von der gar zu warmen oder gar zu kalten; denn jede schadet so wohl dem Blute als den Lebenssäften.

2. Diesen Ungelegenheiten auszuweihen, sollen wir uns öfters in die freye Luft wagen. Die beste werden uns die Morgen- und Abendstunden zur Frühlings- und Sommerszeit verschaffen.

3. Erlauben uns die Geschäfte, oder die Gesundheit nicht, daß wir uns auf das freye Feld hinaus machen, so öffnen wir zum wenigsten um diese Stunden unsre Zimmer, und lassen die Luft frey durchstreichen.

4. Wider die Kälte der Luft sollen wir zwar warme Kleider anziehen, und unsre Zimmer hitzen lassen; aber beydes muß mäßig seyn; denn starke Ofenhitze, und gar zu warme Kleider entkräften uns.

5. Wider die Hitze sollen wir Schatten suchen, und weite Kleider anziehen. Jemehr diese in das weiße gehen, jemehr werden sie die Sonnen stralen, und mit diesen die Hitze aufhalten.

6. Niemals sollen wir plötzlich aus der Kälte in die Hitze, noch aus der Hitze in die Kälte gehen. Eines ist so gefährlich als das andere.

7. Unsre Wohnungen, noch mehr aber unsren Leib sollen wir reinlich halten. Darum sollen wir öfters die Wohnung von dem Staube; den Leib aber von seinem leimichten Schweiße säubern.

8. Jederzeit sollen wir uns von aller Aufruhr unsrer Leidenschaften hüten, daß uns nicht die Liebe, der Haß, die Traurigkeit, die Kühnheit, der Zorn vor der Zeit, wie der Rost das Eisen verzehre, und aus dem Schooße unsres bevorstehenden Glückes in das für uns noch nicht vermeinte Grabe stürzen.

127.

Aus allen diesen läßt sich leicht schließen, wie sehr dem Gesetze der Natur von der Liebe unser nicht nur der Selbstmord, sondern auch aller Misbrauch unsres Leibes entgegen sey.

Drittes Hauptstuck.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf seinen äußerlichen Zustand.

128.

Unter unsrem äußlerlichen Zustande verstehen wir jenes unser Verhältniß, welches wir

wir in Beziehung auf gewisse Dinge haben, welche sich außer uns befinden, als da sind die Glückesgüter, wie wir zu sagen pflegen, vorderst die Ehre, der gute Name, das zeitliche Vermögen.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf seine Ehre, und seinen guten Namen.

129.

Der gute Name ist eine günstige Meynung, welche andre von uns, und unsrer Aufführung haben; die Ehre aber besteht in dem äußerlichen Zeugniße der guten Meynung andrer gegen uns.

130.

Eines der größten Güter, welche wir uns wollen können, ist der gute Name und die Ehre; denn bey der sind wir bedürftig, oft zu unsrer Erhaltung, allzeit zu unsrer Vollkommenheit; fehlen sie uns; so läuft unser Leben schon in Gefahr, oder aus einer Zerschlagenheit des Gemüthes, oder aus Mangel eines Verdienstes, und der hieraus entstehenden

Noth; unsre Handlungen aber so wohl der Seele als des Leibes werden niemals mit jenem Endzwecke einstimmen, welchen wir uns in demselben vorgenommen haben, und darum niemals zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

131.

Es ist also unser Verlangen nach einem guten Name und nach der Ehre in so weit unsre Pflicht, als viel uns beydes nothwendig ist, daß wir uns bey dem Leben erhalten und vollkommen machen können; denn beydes gebiethet uns die Liebe unser. (23)

132.

Das Verlangen nach Ehre und guten Name muß ausgeführt werden durch solche Handlungen, welche andrer Beyfall und Lob verdienen mögen. Darum müssen wir zuvor, als wir eine Handlung, welche uns Ruhm und Ehre tragen soll,

133.

1. Wohl erwegen, was diese Handlung für Kräften und Fähigkeiten fodere; denn sollte die Handlung unsre Kräfte überschreiten, so hätten wir von derselben nichts als Gelächter zu erwarten; sollte sie aber unsre Fähigkeiten

ten nicht erreichen, so würden wir uns mit selber nichts als den Unwillen andrer zuziehen.

2. Vor andren Handlungen müssen wir uns auf jene verlegen, zu welchen wir ohnehin von der Natur aus mehrere Neigungen, doch auch genugsame Fähigkeiten zu haben erkennen; diese werden für uns glücklicher ausfallen, und uns andrer Hochschätzung sicherer erwerben.

3. Alle unsre Handlungen sollen wir mit vieler Anständigkeit und Klugheit begleiten; denn jemehr anständiges und überlegtes andre in selben entdecken werden, jemehr werden wir sie zu unsrer Hochachtung reitzen.

4. Bey allen unsren Handlungen sollen wir unser Absehen nach Ehre und Würden nicht höher treiben, als es die ordentliche Liebe erlaubet, welche wir so wohl uns als unsrem Nebenmenschen schuldig sind. Das Uebermaaß wäre ein Anzeigen des Ehrgeitzes, welcher uns durch die verabscheuungswürdigsten Mittel auf tausend Schlechtig- und Ungerechtigkeiten verleiten würde.

5, Sind wir wirklich in Ehre und Ansehen bey andren, so ist nothwendig, daß wir mit sondrem Fleiße von allen jenen Handlungen uns enthalten, durch welche wir in übeln Ruf gerathen, und unsren guten Namen und Ansehen wiederum verlieren könnten.

6. Soll unsre Ehre und guter Name angegriffen werden, so wird uns zwar erlaubt seyn, die unbillige Verschwärzung von uns

ab-

abzuleinen; ja wir werden dieß zu thun auch schuldig seyn, wenn dem Nächsten hieraus ein Schaden zuwachsen sollte; doch müssen wir auch Sorge tragen, daß wir hierinn die Gränzen der billigen Vertheidigung nicht überschreiten, noch auch die Genugthuung mit Ungestimme fodern; denn dieß stritte nicht nur mit der Liebe, welche wir unsrem Nebenmenschen, auch da er unser Feind ist, schuldig sind, sondern es wäre eben so vieles, als die ganze Ordnung umkehren; indem ja Ehre und Ansehen nicht nur mit dem ewigen, sondern auch mit dem zeitlichen Heile des Nächsten nicht einmal in Vergleich kommen kann.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Rücksicht auf sein zeitliches Vermögen.

134.

Das zeitliche Vermögen nennt man jene Glückesgüter, welche wir uns entweder durch eine Erbschaft, oder durch eigenen Fleiße, oder sonst zufälliger Weise erwerben.

135.

Nach dem Gesetze der Liebe gegen uns selbst müssen wir auf unsre Erhaltung, und auf unsre Vollkommenheit bedacht seyn. (23)

136.

136.

Zu unsrer Erhaltung bedarfen wir nicht nur der Nahrung und der Kleidung, sondern auch vieler andrer Dingen; zu unsrer Vollkommenheit aber wird vieler Unterricht, viele Erfahrniß, zuweilen auch vieler Werkzeug erfoderet. Dieß alles können wir uns nicht beyschaffen, es sey denn, daß wir entweder schon wirklich ein zeitliches Vermögen besitzen, oder wenigst eines uns eroberen können.

137.

Mithin ist die Eroberung und Anwendung des zeitlichen Vermögens in so weit unsre Pflicht, als viel uns dieses zu unsrer Erhaltung und zu unsrer Vollkommenheit nothwendig ist. (139) Doch

138.

1. Sollen wir die Eroberung niemals zu viel, noch zu wenig betreiben; denn betreiben wir sie zu viel, so machen wir uns des Geizes; betreiben wir sie aber zu wenig, so machen wir uns einer großen Thorheit schuldig.

2. Wir müssen ein Maaß beobachten; solches aber soll allezeit die ordentliche Liebe gegen uns seyn; denn diese weis es am besten, wie viel des zeitlichen Vermögens wir bedürftig

tig sind, daß wir standmäßig leben, und uns vollkommen machen können.

3. Gleichfalls sollen wir bey der Anwendung uns nicht weniger von der Kargheit, als von der Verschwendung hüten; denn der Karge liebt sich selbst niemals; der Verschwender aber schadet sich allezeit. Keines steht mit der Pflicht der Liebe unser selbst. (23)

4. Die Kargheit so wohl als die Verschwendung werden wir vermeiden, so wir der Sparsamkeit uns befleißen werden. Diese ist es, welche unser Vermögen mit dem Gewichte der Anständigkeit abwiegen wird, daß noch zu wenig überbleibe, noch zu viel aufgehe.

Drit-

Dritter Theil.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen nach dem Gesetze der Natur.

139.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen nennen wir gleichfalls alle jene Handlungen und Unterlassungen, welche uns in Rücksicht auf unsren Nebenmenschen das Naturgesetz auferlegt.

Zu einigen aus diesen verbindet uns dieses Gesetz schon ehevor, als wir mit unsrem Nebenmenschen eine Gesellschaft getroffen haben; zu andren hält uns selbes erst an, wenn mit unsrem Nebenmenschen eine Gesellschaft aufgerichtet haben. Jene werden die einsamen, diese die gesellschaftlichen Pflichten genennt.

Erstes Hauptstuck.

Einsame Pflichten, welche dem Menschen gegen seinen Nebenmenschen das Gesetze der Natur auferlegt.

140.

Auch die einsamen Pflichten sind verschieden. Einige aus diesen legt uns das Naturgesetz schon auf vor aller Verbindung, welche zwischen uns und unsren Nebenmenschen seyn kann; andre, erst nach einem gewissen Zufalle, welcher sich mit uns und unsrem Nebenmenschen ereignet hat.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Menschen, welche ihm das Gesetze der Natur schon vor aller Verbindung auferlegt, welche zwischen diesem und ihm seyn könnte.

141.

Erster Satz.

Das Gesetze der Natur verpflichtet uns Menschen gegen unsren Nebenmenschen schon darum, weil dieser ein Mensch ist, daß wir ihm nicht nur gut wollen, sondern auch in dem Werke selbst gutes erweisen.

Beweis. Das Gesetze der Natur verpflichtet uns, daß wir uns selbst nicht nur gut wollen, sondern auch in dem Werke gutes erweisen. (23) So finden wir aber in unsrem Nebenmenschen eben jene Grundursache, ihm gut zu wollen, und auch gutes zu erweisen, wegen welcher uns das Gesetze der Natur verpflichtet, daß wir uns gut wollen, und gutes erweisen sollen. Er ist eben ein Geschöpf Gottes, wie wir sind: er hat eben solche Eigenschaften, wie wir besitzen: er dient eben jenem Herrn, welchem wir dienen: er hat eben jenes Ziele und Ende, welches wir haben. Nichts ist in uns, was vortreflicher und liebreitzender wäre, so wir bey ihm nicht antreffen. (23) Mithin müssen wir unsrem Nebenmenschen nicht nur gut wollen, sondern auch in dem Werke selbst gutes erweisen. (23)

142.

Insonders sind wir, wenigst im Abgange andrer, schuldig, besorgt zu seyn,

1. Daß unser Nebenmensch von Gott, sich selbst und seinen Nächsten, und von den Pflichten, welche er gegen diese drey Gegenstände hat, besonders von dem wahren Gottesdienste, von der Schönheit und dem Nutzen der Tugend, von der Häßlichkeit und dem Schaden der Laster die nothwendigen Begriffe erlange.

2. Daß ihm so viel Unterhalt, als zu der Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit nothwendig ist, so lange zukomme, bis er selben sich selbst verschaffen möge.

3. Daß sein Leib zu einer anständigen Verrichtung und Arbeit genugsame Geschicklichkeit, und seine Seele den hiezu hinreichenden Unterricht erlange.

4. Daß wir ihm mit Hilfe beystehen, wenn es uns bewußt ist, daß seinem Leben Nachstellungen geschehen, sein guter Name fälschlich verschwärzet, seine Habschaften ungerechter Weise verdorben, oder ihm gar entzogen werden.

Es muß aber der Schaden, welcher unserem Nebenmenschen bevorsteht, groß, und unsre Bemühung, doch, ohne daß wir in gleiche, oder noch größre Gefahr gerathen, gewiß hinreichend seyn.

143.

Zweyter Satz.

Das Gesetze der Natur verbiethet uns in Rücksicht auf unsrem Nebenmenschen bloß darum, weil dieser ein Mensch ist, daß wir ihm in seinen Gütern einen Schaden zufügen.

Beweis. Wir müssen nach dem Gesetze der Natur unsrem Nebenmenschen nicht nur gut wollen, sondern auch gutes erweisen. (142) Mithin ist uns von diesem Gesetze verbothen, daß wir unsrem Nebenmenschen in seinen Gütern schaden.

144.

Die Güter des Menschen sind sein Verstand, sein Wille, sein Leben, seine Gesundheit, sein guter Name, seine Habschaften.

145.

Daß unsrem Nebenmenschen in diesen Gütern kein Schaden geschehe, müssen wir wiederum im Abgange andrer besorget seyn,

1. Daß sein Verstand von falschen Vorurtheilen nicht eingenommen, noch von schädlichen Grundsätzen angesteckt werde.

2. Daß sein freyer Wille bey seiner Freyheit gelassen, und durch unser Zureden und Beyspiel zum bösen nicht gereitzet werde.

3. Daß ihm an seinem Leibe und dessen Gliedern von uns und andren nichts widriges begegne.

4. Daß sein guter Name nicht verfinstert, und seine Ehre nicht geschmälert werde.

5. Daß seine Habschaften von uns und andern nicht beschädiget, verdorben, oder gar unbrauchbar und unnütz gemacht werden.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten des Menschen, welche ihm das Gesetze der Natur gegen seinen Nebenmenschen auferlegt nach einem gewissen Zufalle, welcher sich zwischen ihnen ereignet hat

Erster Absatz.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen nach einem erhaltenen Eigenthume.

146.

Das Eigenthum besteht in dem Rechte und in der Gewalt, das seinige nach eignem Belieben anzuordnen.

147.

147.

Das Eigenthum ist vollständig, wenn es nebst der Sache auch den Nießbrauch derselben in sich begreift; unvollständig aber, wenn es oder allein in der Sache, oder allein in dem Nießbrauche der Sache E. w. eines Lehenguts, eines Erbzinses beruhet.

148.

Zu einen Eigenthum kann man auf eine theils ganz natürliche, theils bürgerliche Art und Weise gelangen. Die natürliche besteht in der *Occupation*, *Accession*, *Tradition*; die bürgerliche in der *Praescription*, oder Verjährung nebst der letztwilligen Verordnung, welche nicht auf die Art einer Erbschaft, sondern als ein bloßes Vermächtniß, als ein freyes Geschenke, oder als ein sonderheitliches Fideicommiss zu geschehen pflegt.

149.

Die *Occupation* ist eine Handlung, mit welcher wir uns einer herrnlosen Sache bemächtigen, in Absicht, selbe uns eigen zu machen.

Für solche herrnlose Sachen hielt man vormals die wilden Thiere in den Wäldern, die Vögel im freyen Lufte, die Fische in offnen

Wässern; doch heut zu Tage wird das Jagen, und die Fischerey auch in freyen Orten unter die *Regalia* gerechnet.

150.

Die *Accession* ist ein Zusatz einer fremden Sache zu der unsren, als da unsre eigene Sache wegen ihrer Ueberlegenheit eine andre mit sich vereinigte fremde Sache an sich ziehet.

151.

Eine *Accession* pflegt zu geschehen entweder von der Natur selbst, oder durch unsren Fleiße.

152.

Die Natur verursachet selbe durch die *Alluvion*, da die überfließende Wässer einen Strich Erdreiches anderswo nach und nach abreißen, und an unsern Grund unvermerkter Weise anschütten, da sie ihr Bett verlassen, und einen andren Lauf nehmen, oder auch durch die *Coalition*, da durch den Gewalt des Wassers nicht nach und nach, sondern auf einmal ein Stück Erdreichs irgenswo abgerissen, und einem fremden Lande zugelegt wird.

Unser

Unser Fleiß ist daran Ursache, da wir einer fremden Sache eine solche neue Form und Gestalt geben, von der sie nicht mehr in ihre vorige kann hergestellt werden, oder auch da wir auf fremdem Grunde, doch aus guter Meynung, daß solcher unser sey, bauen, pflanzen, säen.

153.

Die *Tradition* ist eine Uebergab des Eigenthumes von dem Innhaber, der Willen, Ursache und Macht hat, eine Sache zu vergeben, auf einen andren, welcher auch Willen und Fähigkeit besitzt, solche Sache anzunehmen.

154.

Die bürgerliche Art, ein Eigenthum zu erlangen, ist die *Praescription* oder die Verjährung einer Sache. Wer durch diese zu einem Eigenthum gelangen will, wenn er anders dessen fähig ist, bedarf zwar in der *Praescriptione privativa* außer einem vermeinten Titel keines andren, als des bloßen Zeitverlaufes, doch in der *positiva* und *ordinaria* muß er nicht nur nebst der Zeit, welche in beweglichen Layengütern 3, in unbeweglichen aber und in den Rechten unter den Gegenwärtigen 10, und unter den Abwesenden 20 Jahre ausmacht, nicht nur eine gute Meynung, mit

welcher er die ganze Verjährungszeit hindurch eine solche Sache für die seinige gehalten, sondern auch den beständigen ununterbrochnen Besitz dieser Sache mit dem Titel erweisen, welcher gerecht und hinlänglich gewesen ist, diese Sache als ein Eigenthum von einem andern auf ihm zu übergeben. Ich habe gesagt, in der *Praescriptione positiva* und *ordinaria*; denn in der *extraordinaria* oder mehrjährigen ist die Zeit statt des Titels hinlänglich.

155.

Endlich die *Possession* oder Besitzung einer Sache bestehet in diesem: erstens, daß noch kein andrer eine solche Sache ergriffen habe, zweytens, daß man Willen und Ursache habe, sich selbe zuzueignen, drittens, daß man sie wirklich ergriffen habe.

156.

Erster Satz.

Wer sich ein Eigenthum auf angezogne Art rechtmäßig erworben, dieser kann nach dem Gesetze der Natur nicht gehindert werden, daß er nicht mit selben nach seiner Willkühr anordnen könne.

Beweis. Das Naturgesetz gebiethet uns überhaupt, daß wir keinem aus uns-

unsren Nebenmenschen einen Schaden, eine Unbild zufügen. (144) Wir würden aber unsrem Nebenmenschen schaden, und ihm eine Unbild zufügen, wenn wir ihn verhinderten, daß nicht er mit seinem Eigenthume nach eignem Belieben schalten könnte; denn wir beraubten ihn durch unsre Hindernisse eben jenes Rechtes, welches mit jedem Eigenthume nothwendig vergesellschaftet ist, nämlich des Rechtes, mit seinem Eigenthume frey zu walten. (147)

157.

Darum verfehlen sich wider das Gesetze der Natur, welche dem Innhaber einer Sache Hinternisse machen, daß nicht er seinen letzten Willen, seine Uebergabe auf dem Todesfall, seine milde Vermächtnisse mit aller Freyheit anordnen mögen; doch wollen wir hier nicht verstanden werden von einer rechtmäßigen Obrigkeit, als welche nicht nur den minderjährigen und vaterlosen Kindern, den Verschwendern und Tollsinnigen ihr Eigenthum einschrenken, sondern so gar der Güter ihrer verdientesten Bürger zum gemeinen Besten in gewissen Umständen sich bedienen darf.

158.

Zweyter Satz.

Wer ein Eigenthum rechtmäßig besitzt, der kann nach dem Gesetze der Natur von demselben nicht verstoßen werden.

Beweis. Wer ein Eigenthum besitzt, der hat auch das Recht selbes zu besitzen. Nun darfen wir nach dem Gesetze der Natur unsrem Nebenmenschen in keinen seinen Gütern schaden, (144) also können wir auch ohne Verletzung dieses Gesetzes ihn aus seinem Eigenthume nicht verstoßen.

159.

Darum handeln wir wider das Gesetze der Natur nicht nur, wenn wir unsrem Nebenmenschen eine Sache abnehmen, welche seine Landesrechte ihm zuerkennen, sondern auch, wenn wir ihm eine Sache oder ein Recht, welches er durch einen von den Gesetzen gebilligten Zuwachse, durch eine förmliche Uebergabe oder *Praescription* erlanget, und mit aller Zugehör besitzet, ohne daß uns ein genugsames Recht beystehet, anstreiten.

160.

Dritter Satz.

Wer ein fremdes Eigenthum besitzet, den verbindet schon das Naturgesetz, daß er selbes seinen Herrn zurück stelle.

Beweis. Jedem sey das seinige, ist die Stimme der Natur; ja jede Sache rufet schon für sich selbst zu seinen Herrn ꝛc.

161.

Mithin wer immer seinem Nebenmenschen an seinem Leibe, an seiner Ehre, an seinen Glückesgütern aus sträflicher Schuld beschädiget, der muß demselben allen Schaden, welchen er gemacht hat, wiederum ersetzen: wer immer eine fremde Sache, doch aus guter Meynung, daß solche sein sey, besitzet, der muß wenigst neben der Sache alle jene Früchten und Nutzen, welche annoch in sich vorhanden sind, seinem rechtmäßigen Herrn wiederum ausliefern; so aber seine Meynung böse ist, und er selbst die Sache für eine fremde erkennt, der muß nicht nur die fremde Sache mit allem seinem Nutzen, welchen er aus selber gezogen hat, seinem Herrn wiederum zustellen,

son-

sondern auch allen hieraus erfolgten Schaden und zurück gebliebenen Gewinn ersetzen.

Zweyter Absatz.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen nach einem geschlossenen Vertrage.

162.

Ein Vertrag ist eine Verständniß, kraft welcher sich zwey oder mehrere zu etwas gegen einander verbinden; es bestehe solches gleich im Geben, Thun oder Unterlassen.

163.

Die verschiedenen Absichten, welche bey den Verträgen seyn können, haben verursacht, daß man ihnen verschiedene Namen bey gelegt hat, als der unbenannte, der benannte, der wahre, der vermeinte Vertrag rc.

164.

Unbenannte, oder welche kein Special-Form von dem Gesetze haben, sind jene, bey welchen man was giebt, daß wieder gegeben werde; was macht, daß man gebe; was giebt, daß

daß der andre was mache: der Tausch-Vertrag, da man Sachen von einerley Gattung E. w. Kleid für Kleid verkaufet: der Dantler-Vertrag, da man eine Sache im gewissen Anschlage einem andrem mit dem Bedinge zu geben pflegt, solche zu verhandeln, und so fort in der Natur oder in dem Werthe, wie selbe ist angeschlagen worden, wiederum zurück zustellen: der Spiel-Vertrag, da man den ausgesetzten Gewinn demjenigen überläßt, welcher ausgemachtermaßen das Spiel gewonnen hat, welcherley sind die Wettung, da man über den Ausgang, oder über die Wahrheit einer Sache einen gewissen Preis aussetzet, welcher desjenigen seyn soll, dessen Meynung mit der Wahrheit, oder mit dem Ausgange der Sache überein kömmt; das Loos, da man die Entscheidung einer Sache einem ungewissen Ausschlag überläßt; die Lotterien und Glückeshäfen, da dem Ausleger das bezahlt wird, was sein gehobner Zedel oder Billet anzeiget: der Wechsel-Vertrag, so wohl der kleine, der in seiner Wirkung ein bloßer Tausch ist, als der trassirte, da einer dem andren baares Geld übergiebt, oder sich sonst mit selben versteht, daß er ihm oder einem andren benannten in gewisser Zeit eben diese Summa durch einen guten Freund auszahlen läßt, und zu diesem Ende von dem Wechselherrn einen Wechsel oder Acciso-Brief erhaltet. u. s. w.

165.

Benannte Verträge, welche von dem Gesetze eine Special-Form haben, sind das *mutuum*, oder darleihen, da man einem andren etwas, als Geld, Getreid 2c. zu seinem freyen Gebrauche unvergeltig, doch mit dem Bedinge dargiebt, daß er in gleichem zu seiner Zeit das empfangene ersetze; das *commodatum*, da einem andren etwas, als ein Buch nicht zu seinem freyen sondern zu einem gewissen benannten Gebrauche mit dem Bedinge gegeben wird, daß er das nämliche zu seiner Zeit zurück stelle; der **Pfands-Vertrag**, da dem Gläubiger zur Sicherheit das Vermögen des Schuldners verschrieben, oder eingehändiget wird; der **Hinterlegungs-Vertrag**, da man bey einem andren seine Sache zur Verwahrung hinterlegt; der **Societät-Vertrag**, da zween, oder mehrere ein gewisses Gut auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlurst zusammen tragen; der **Kauf- und Verkauf-Vertrag**, da eine Sache, oder Waare vor gewissen Preis hingegeben wird; der **Wort-Vertrag**, da sich einer für eine fremde Schuld an dem nämlichen Gläubiger klar und deutlich verbindet, doch so, daß die Hauptverbindlichkeit nichts destoweniger bey dem Schuldner verbleibt; der **Schriftliche-Vertrag**, da der Empfang vom Gelde, oder von einer andern Sache in Hoffnung baldiger Bezahlung darein versprochen wird. u. s. w.

166.

166.

Unter die vermeinten Verträge gehören die Uebernahme eines unangeschaften Geschäfts, da einer ein fremdes Geschäft nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyen Willen ohne des Principals Willen oder Anschaffung auf sich nimmt; die Gemeinschaft, da einer aus den Theilhabenden eine allen gemeine Sache verwaltet. u. s. w.

167.

Satz.

Wer sich in einem rechtmäßigen Vertrag eingelassen hat, diesen verpflichtet das Gesetze der Natur, daß er selbem nachkomme.

Beweis. Das Naturgesetze verpflichtet jeden Menschen, daß er seinem Nebenmenschen gut wolle, und selben auf keine Weise beschädige. (23, 144) Mithin verpflichtet dieses Gesetz auch jeden Menschen dahin, daß er den Vertrag, welchen er mit seinem Nebenmenschen rechtmäßig geschlossen hat, getreulich nachkomme.

168.

Darum, wer einen Tausch getroffen hat, der muß eine andre Sache von gleicher Art, und gleichem Werthe daran geben.

Wer ein Pfand hat, darf selbes nicht veräußeren, es wäre denn, daß der Schuldner mit der Bezahlung zu lange zauderte, in welchem Falle er die Veräußerung dem Schuldner zuvor anzuzeigen, und die in dem Vertrage vorgeschriebne Weise zu beobachten, oder in dessen Abgange die gesetzmäßige Zeit zu erwarten hat.

Wer eine fremde Sache in seine Verwahrung nimmt, muß wenigst seine gröbliche Nachläßigkeit büßen.

Der Verkäufer kann zwar seine Sache in einigen Fällen höher anschlagen, und der Käufer gleichfalls in einigen minder darauf legen, als der innere Werth der Sache ist; doch darf jener den höchsten Preis nicht überschreiten, und dieser bis zu den geringsten nicht herunter fallen. Es muß auch der Verkäufer die verkaufte Sache in seiner Natur mit aller Zugehör, und von aller Bürde, welche in dem Vertrage nicht ist angezeiget worden, befreyt, dem Käufer ausliefern; dieser aber muß den Werth in guter und schrottmäßiger Münze dem Verkäufer einhändigen. Beyde der Verkäufer so wohl als der Käufer müssen ihrem Vertrage nachkommen, und selben getreulich erfüllen, es wäre denn, daß einer aus ihnen über die Hälfte beschädiget worden wäre, oder es zeugte sich nach der hand an der verkauften Sache ein solcher Fehler, welcher den Käufer von dem Kaufe wenigst um diesen

Preis

Preis abgeschreckt hätte. Ereignet es sich, daß ein Dritter das Einstandrecht erhält, muß dieser nicht nur dem vorigen Käufer seinen ausgelegten Kaufschilling ersetzen, sondern selben auch schadlos halten.

Wer einen Societäts-Vertrag eingegangen, wie er nach *proportion* des ausgelegten Guts den darausfallenden Nutzen ziehet, also muß er auch an dem gemeinschaftlichen Verlurste und Schaden Theil nehmen, jenen ausgenommen, welcher aus Betruge, oder aus Nachläßigkeit eines *Compagnon* geschehen ist.

Der Verpachter muß seinem Beständner den Gebrauch der Sache um einem billigen Preis überlassen, und ihm die Mängel, welche sich in der Sache so leicht nicht sehen lassen, getreulich anzeigen. Ihm liegt ob, die nothwendigen Ausgaben zu ersetzen: er kann auch vor der bestimmten Zeit die Sache nicht aufkünden, es wäre denn, daß er selbst derselben bedürftig wäre, oder daß der Beständner selbe misbrauchte, oder den Zins zu lange nicht entrichtete. Hingegen ist auch der Beständner schuldig, daß er für den Genuß der Sache den bestimmten Preis getreulich erstatte, und den Zins zu seiner Zeit abtrage, daß er von dem Gemietheten keinen andren Gebrauch mache, und nach verfloßner Zeit alles im guten Stande zurück stelle.

Der Bürge, welcher sich nur obenhin für eine fremde Sache verbindlich gemacht hat, kann nur wegen der Sache selbst, und das nur im Abgange des Hauptschuldners, seiner Erben, oder Mitschuldigen zur Bezahlung angehalten werden; läßt er sich für alle Zufälle ein, so muß er auch für Schaden und Interessen gut stehen.

Wer für einen andren ohne dessen Willen, und Befehle ein Geschäft frey auf sich genommen hat, der muß nicht nur mit gebührenden Fleiße solchem Geschäfte obliegen, und alles, was er in Ansehen dessen an sich gebracht hat, dem andern einhändigen, sondern er muß auch wegen dem Betruge und jeder geringen Nachläßigkeit haften.

Endlich welche unter einander ein gemeinschaftliches Gut haben, wie sie den Nutzen unter sich vertheilen, also müssen sie auch den Schaden mittels proportionirten Beytrags vergüten.

169.

Verträge unter der Bedingniß einer Sache, welche in sich entweder unmöglich ist, oder welche ohne Sünde nicht kann erfüllet werden, sind vor sich selbst nichtige Verträge, und scheinen auch in Rücksicht auf das Naturrecht nicht einmal alsdenn zu bestehen, da die Bedingniß wirklich, aber durch eine Sünde ist erfüllet worden.

Ebe-

Ebener maßen machen den Vertrag nichtig der Betrug und Irrthum, wenn dieser das Wesentliche der Sache, oder eine Eigenschaft, welche in das Wesentliche dieser Sache einschlägt, anbetrifft.

Diese Ursache streitet zwar nicht für die Nichtigkeit des Vertrages, zu welchem einer durch widerrechtlichen Zwang oder Schrecken angehalten wird. Wir halten aber auch diesen nach dem Gesetze der Natur für nichtig; denn durch einen solchen Zwang und Schrecken geschieht dem Nebenmenschen eine große Unbild, welche wir ihm ohne Verletzung des Naturrechtes niemals zufügen können. (144)

Zweytes Hauptstuck.

Gesellschaftliche Pflichten, oder Pflichten, welche ein Mensch gegen andere Menschen hat, nachdem er mit ihnen in eine Gesellschaft getreten ist.

170.

Eine zweyfache Gattung der Gesellschaft finden wir unter uns Menschen. Eine hat sich aus dem Absehen eines sonderheitlichen Nutzen gesammelt; die andre ist auf gegenseitige Einwilligung einer größern Anzahl Menschen, allgemeiner Sicherheit, und Glück-

seligkeit halber erwachsen. Jene nennt man eine Familie, dergleichen wir unter den Eheleuten, Aeltern und Kindern, Herrn und Diener antreffen; diese wird die bürgerliche benamset, dergleichen in den Städten und Republicken zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen gefunden werden.

Wir reden also hier nicht mehr von den Pflichten, welche ein Mensch gegen den andern nach dem Gesetze der Natur in seinem natürlichen Stande zu beobachten hat, sondern nur von jenen, welche einem jedem in einem gemeinschaftlichen Leben obliegen.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen in einer Familie.

Erster Absatz.

Pflichten der Eheleuten gegen einander.

171.

Die erste Gesellschaft, welche Gott der Urheber des Menschen zur Fortpflanzung dessen Geschlechts eingesetzt hat, ist der Ehestand, in welchem sich Mann und Weib mit bey-

beyderseitiger Einwilligung gesetzmäßig zusamm gesellen, Kinder zu zeugen und zu erziehen.

Gemeine Pflichten der Eheleuten.

172.

In die eheliche Gesellschaft trittet Mann und Weib ein, da sie sich einander aufrichtige Liebe, ungefälschte Treue, und gegenseitige Willfährigkeit in einem gemeinschaftlichen Leben gesetzmäßig angeloben.

173.

Also sind die Pflichten der Eheleuten erstens, die Liebe, als welche in dem Herzen sich so zeugen muß, wie sie sich durch den Mund bekennet hat; zweytens, die Treue, welche niemals mehr, auch nur eine heimliche Neigung gegen einen andern zulassen soll; drittens, die gegenseitige Willfährigkeit, mit welcher Mann und Weib die Bürden des Ehestandes also unter sich zu theilen haben, daß sie sich in den Beschwernissen zur Hilfe, in den Widerwärtigkeiten zum Troste, und bey guten Stunden zur Freude und zum Vergnügen seyn mögen.

Besondere Pflichten des Ehegatten.

174.

Die besondere Pflichten des Ehegatten sind fürnämlich drey, erstens, daß er seine Gattinn leite und anführe, zweytens, daß er sie unterhalte, drittens, daß er sie beschütze. Hiezu verbinden ihn theils das Wesentliche des Ehestandes selbst, theils die besondere Ehepackten.

175.

Die Anleitung muß niemals befehlend seyn; denn der Schöpfer hat dem Manne das Weib zu einer Gefährtinn, nicht aber zu einer Magd, oder gar zu einer Sclavinn geschaffen. Darum sind der gebiethende Ton, nochmehr aber die Scheltworte und Streiche über seine Gewalt.

176.

Der Unterhalt so wohl in der Wohnung als in der Kost und Kleidung soll dem Stande gemäßen seyn, in welchem die Gattinn durch die Ehe ist gesetzet worden.

177.

Der Ehegatt muß auch seiner Gattinn zum Schutze seyn, nicht nur was ihren Leib und

Leben, sondern auch ihre Rechte, ihre Ehre und guten Namen betrifft.

Besondere Pflichten der Ehegattinn.

178.

Die besondere Pflichten der Ehegattinn sind der willfährige Gehorsam, und die getreue Hausverwaltung.

179.

Die Gattinn muß sich an den Gehorsam wenigst nach und nach gewöhnen; denn sie ist nicht nur von der Natur aus der schwächere Theil, und darum zum Nachgeben geschaffen; sondern es hat auch die Natur dem Mann aus diesen Absehen zu allen Anschlägen und Geschäften fähiger gemacht, auf daß die Gattinn nach des Mannes Anweisung sich sicher richten könne, und selber auch mit ganzem Willen folgen möge.

180.

Die Hausverwaltung ist wenigst in unseren Landen der eigentliche Antheil der Gattinnen. Darum muß die Gattinn der Hausverwaltung also obliegen, nicht wie es ihr beliebt,

sondern wie es der gemeine Nutzen der ganzen Familie erfodert, und die Anständigkeit erlaubet.

Zweyter Absatz.

Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder.

181.

Schon die Natur hat jedem aus den Aeltern eine sondere Liebe gegen ihre Kinder eingeflößet.

182.

Mithin will die Natur selbst, daß die Aeltern ihren Kindern gutes erweisen sollen. (185)

183.

Daß größte Gut, welches die Aeltern ihren Kindern verschaffen mögen, besteht nicht so fast in dem Unterhalte, als in einer guten Auferziehung; denn beydes sind die Kinder zu ihrem künftigen Lebensstande höchst bedürftig, und doch können sie sich selbst keines verschaffen.

184.

Es sind also die Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder der Unterhalt, oder die Nahrung und Kleidung der Kinder, ꝛc. und die Auferziehung der Kinder.

185.

Die Nahrung soll meistens in einfachen Speisen bestehen. Diese soll man ihnen des Tages öfters, doch allezeit mäßig reichen. Was die Kleidung anbelangt, soll diese mehr anständigen als übertriebnen Putze zeigen.

186.

Daß die Kinder recht erzogen werden, müssen die Aeltern für ihre Seele, für ihren Leib, und für ihren künftigen Stand Sorge haben.

187.

Die Sorge für die Seele muß auf die Bildung der Sitten gehen. Daß diese gut ausfallen, sollen die Aeltern ihren Kindern so frühzeitig, als es seyn kann, die Grundsätze der Religion, das Schöne in den Tugenden, und das Häßliche in den Lastern beybringen, und selbe an die Grundsätze des wahren Gottesdienstes, an die Ausübung der Tugend, und

an

an das Abscheuen von den Lastern schon von erster Kindheit an vielmehr durch lauter einnehmende Vorstellungen, und ihr eignes gutes Beyspiel, als durch die Gründe der Vernunft, welche die Kinder noch nicht genugsam fassen mögen, anhalten und gewöhnen.

188.

Die Sorge für den Leib verlanget, daß die Aeltern allen Gefahren vorbeugen, in welchen sich ihre Kinder an ihrem Leibe, und ihren Gliedmaßen einigen Schaden zuziehen könnten: daß sie diesem keine Speis oder Trank zulassen, welches ihrer Gesundheit nachtheilig wäre: daß die Wohnung und der Aufenthaltsort der Kinder von allen ansteckenden Luft, Unflat und Ungeziefer reinlich gehalten werde.

189.

Die Sorge für den künftigen Stande der Kinder fodert von den Aeltern, daß diese ihre Kinder schon von Jugend auf zu einem Stande, zu welchen sie mehrere Fähigkeiten zeigen, geschickt machen, und an den Kösten, welche hierzu nothwendig seyn werden, nichts ermangeln lassen.

190.

190.

Diese beyden Pflichten geben den Aeltern ein dreyfaches Recht, als über die Personen der Kinder: über die Habschaften der Kinder: über die Handlungen der Kinder.

191.

Das Recht über die Personen der Kinder trägt den Aeltern die Gewalt auf, nicht nur selbe ihrer Fehler wegen zu bestrafen, sondern auch ihrer Dienste sich also zu gebrauchen, daß diese niemand andrer ihnen entführen darf.

192.

Das Recht über die Habschaften der Kinder raumt den Aeltern besonders dem Vater die Verwaltung der Güter, welche den Kindern entweder von den Aeltern selbst, oder anderswoher zugekommen sind, wenigst so lange ein, so lange die väterliche Gewalt dauern wird; jene Güter allein ausgenommen, welche sich die Kinder in Kriegs, oder andren Diensten durch ihre Kunst, oder Handwerke erworben haben.

193.

Das Recht über die Handlungen der Kinder giebt den Aeltern die Macht, ihre Kinder

so lange zu bilden, so lange diese in ihrer Gewalt sind.

Darum ist den Aeltern erlaubt, alle Neigungen und Anschläge ihrer Kinder auszuforschen, und zu untersuchen, diese gut zu heißen und zu bestättigen, oder wenn sie das Gegentheil für besser befinden, selbe zu misbilligen, und zu zernüchten.

Dritter Absatz.

Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern.

194.

Sind es Pflichten der Aeltern, daß sie ihre Kinder ernähren und auferziehen; so sind es Pflichten der Kinder, daß diese ihren Aeltern die angewendete Bemühung mit aller Liebe, mit Ehrbezeigung, Gehorsame und Dankbarkeit erwidrigen.

195.

Die Liebe gegen die Aeltern verlangt von den Kindern, daß diese ihnen nicht nur wohl geneigt sind, sondern auch, daß sie selben in der Sache selbst alles gutes erweisen.

196.

Die Ehrbezeigung will, daß die Kinder jene große Hochschätzung, welche sie von ihren Aeltern in ihren Herzen haben sollen, auch durch die äußerlichen Zeichen bey allen vorfallenden Gelegenheiten an den Tag geben, und andren bekannt machen.

197.

Der Gehorsam fodert, daß die Kinder nicht allein alle Befehle ihrer Aeltern mit großer Sorgfalt und Emsigkeit erfüllen; sondern auch allen ihrem Willen wenigst nach, wo nicht, schon vorkommen.

198.

Endlich die Dankbarkeit erwartet von den Kindern, daß, wenn sie zur genugsamer Fähigkeit und Leibeskräften kommen, sie ihren Aeltern die Laste ihrer Arbeit und Sorgen tragen helfen: selbe wider alle Unbilden beschützen; ihnen in ihrem Alter mit Troste beystehen, und in ihrer Armuth den Unterhalt erleichteren.

199.

Dieß alles haben die Kinder auch gegen ihre Vormunder und Pflegeväter obschon nicht

in

in gleichem Grade zu beobachten; denn diese sind es, welche die Aeltern vorstellen, und derer Pflichten auf sich nehmen.

Vierter Absatz.

Pflichten der Herrn und Diener.

200.

Herrschaft und Dienerschaft sagt schon in seinem Wesentlichen eine gegenseitige Beziehung gewisser Handlungen und Unterlassungen, mit welchen der Herr seinem Diener, und dieser seinem Herrn verbunden ist.

201.

Der Grund dieser Handlungen und Unterlassungen sind theils die besondere Verträge, welche der Herr und der Diener mit einander schließen; theils die Oberaufsicht, welche dem Herrn des Hauses über die Sitten der untergebenen Familie zusteht.

202.

Mithin sind die Pflichten des Herrn die Erfüllung des mit dem Diener gemachten Vertrags, und die Aufsicht auf dessen Sitten.

203.

Wegen dem Vertrage, welchen der Herr mit dem Diener geschlossen hat, ist der Herr verpflichtet, daß er dem Diener keine schwerere Dienste auferlege, als er sich ausgedungen hat: daß er diesem Kost, Trunk, Kleidung versprochenermaßen reichen lasse; daß er den ausgesprochenen Sold dem Diener zur rechter Zeit auszahle.

204.

Wegen der Aufsicht auf die Sitten des Dieners ist der Herr verbunden, daß er selben zur aller Anständigkeit und Gebühr, besonders zu den Handlungen der Religion anhalte; nichts von dem Diener verlange, nichts ihm gestatte, was den Gesetzen Gottes, der Ruhe und dem Wohlstande seiner Familie, und des Staates entgegen ist.

205.

Gleichwie aber die Pflichten des Herrn gegen seinen Diener in der Aufsicht auf dessen Sitten, und in der Erfüllung des Vertrages besteht, welchen er mit dem Diener geschlossen hat, also sind im Gegentheile die Pflichten des Dieners der Gehorsam und die Treue gegen seine Herrschaft.

206.

Der Diener muß in allen, was nicht wider Gott ist, oder zum Schaden des Nebenmenschen gereichet, seinem Herrn einen fertigen Gehorsam leisten, denn der Herr ist in allen übrigen der Vorgesetzte des Dieners.

207.

Die Treue des Dieners muß aufrichtig und vollständig seyn; denn unter dieser Verbindlichkeit hat ihn die Herrschaft in den Dienst aufgenommen; daß die Treue aufrichtig sey, soll der Diener seiner Herrschaft nicht nur selbst zu keinen Schaden seyn, sondern auch allen Fremden, so gut er kann, verhüten, oder wenn er dieses nicht kann, wenigst denjenigen, welchen andre gemacht haben, zur rechter Zeit andeuten. Daß seine Treue vollständig sey, muß sie sich auch auf allen Nutzen, welchen seine Herrschaft ziehen kann, erstrecken, und zu allen ihren Rechten wachbar seyn.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Pflichten des Menschen gegen seinen Nebenmenschen in dem Staate.

208.

Wir verstehen unter einem Staate eine Versammlung vieler Familien, welche mehrerer Ruhe und Sicherheit halber zur Beobachtung allgemeiner Gesetzen, welche ihr Betragen gegen einander bestimmen sollen, sich unter einer Obrigkeit verbunden und vereiniget haben.

209.

Die Form eines Staates ist dreyfach, entweder **Monarchisch**, oder **Aristokratisch**, oder **Demokratisch**. Die **Monarchische** ist, da eine einzelne Person die höchste Gewalt ausübet. Die **Aristokratische**, da die Vornehmsten aus der Bürgerschaft den Regenten vorstellen. Die **Demokratische**, da durch die Einstimmung der Mitbürger, was das gemeine Beste erfodert entschieden wird.

210.

Ein **Bürger** ist im weitern Verstande ein jedes Mitglied des Staates, im engeren nur je-

jener, welcher im Bürgerfriede wohnt, und das Bürgerrecht erlangt hat.

Erster Absatz.

Pflichten gegen den Staat überhaupt.

211.

In einen Staat haben wir uns begeben, daß wir allda mehrere Ruhe, Sicherheit, und Bequemlichkeit des Lebens haben mögen. Haben wir dieses dem Staate zu verdanken, so sind wir hingegen demselben zu allen dem verbunden, was zu dessen Wohlfart, Ruhe, Sicherheit und Schutz dienen kann.

212.

Die Wohlfart des Staates werden wir befördern, wenn wir eben jene Aufmerksamkeit auf das beste unsrer Mitbürger beobachten, welche wir auf unser eignes tragen.

213.

Die Ruhe des Staates werden wir erhalten, wenn wir nach dessen Gesetzen leben, und unsre Mitbürger zu unsrer Nachfolge ziehen.

214.

214.

Zur Sicherheit des Staates werden wir das unsre beytragen, wenn wir uns befleißen, das Zutrauen und die Einigkeit unter unsren Mitbürgern zu erhalten und zu befestigen.

215.

Daß wir dem Staate zum Schutze sind, so sind wir nicht nur schuldig, zu dessen Wohlfart und Sicherheit das unsrige beyzutragen, sondern auch, wenn es die Noth erfodern sollte, für selben uns selbst zu verwenden.

Zweyter Absatz.

Pflichten der Obrigkeiten gegen den Staat.

216.

Obrigkeiten nennen wir jene, welche mit einem Obergewalt dem gemeinen Wesen vorstehen. Hängt diese Gewalt von Niemand andren ab, so wird derjenige, welcher selben führt, eine Majestät oder ein Souvrainer Prinz; die nachgesetzten obrigkeitlichen Personen aber, deren sich der höchste Oberherr in seiner Regierung bedienet, werden

Statthalter, Justiz, oder Kammerräthe, Pfleger, Richter, und so weiter benamset.

217.

Die Rechte, welche der Majestät anhangen, nennt man Majestäts-Rechte, und begreifen in sich erstens, die höchste Person des Regenten; zweytens, den inneren Zustand der Unterthanen; drittens die auswärtige Geschäfte.

218.

Der höchsten Person des Regenten steht zu das Recht, Gesetze zu machen, seine Unterthanen zu selben anzuhalten, sie zu erklären und auszulegen, zu erweitern, oder einzuschränken, aufzuheben, oder beyzubehalten.

Ihm gebühret es, Steuern auszuschreiben, Zölle aufzurichten, und, wenn diese noch nicht hinreichend seyn sollen, das gemeine Beste zu handhaben, auch die Einkünfte und Rechte, welche ansonst den Bürgern gemein sind, an sich zu ziehen, und seinen Renten einzuverleiben; ja er hat die Macht, einfallender Noth so gar der Güter der Privat-Personen zum allgemeinen Nutzen des Staates sich zu bedienen.

219.

Der innere Zustand der Unterthanen ist nicht nur zu seiner Aufrechthaltung der heilsamsten Gesetzen bedürftig, sondern es ist auch nothwendig, daß die Beobachtung derselben immerhin betrieben werde. Darum hat der Regent die Macht, sich einige Magistrats-Personen nachzusetzen, welche die Gesetze handhaben, und jene, welche solche übertreten, geziemend abstrafen; diejenige aber, welche sie beobachten, nach Verdiensten belohnen mögen. Darum steht dem Regenten zu, gewisse äußerliche Vorzüge unter seinen Dienern einzuführen, und einige durch Würden, Titeln, Ehrenzeichen und Wappen vor anderen zu erheben.

220.

Was die auswärtige Völker betrifft, ist in der Macht des Regenten Handel, Gewerbe, Bindnissen mit selben aufzurichten, ihnen in gewissen Zufällen den Krieg anzukünden, und wenn sich die Umstände änderen, die Ruhe, und den Frieden wiederum herzustellen.

221.

Hingegen ist der höchste Regent verpflichtet, daß er für die Wohlfart seiner Unterthanen

so wohl insgemein als eines jeden insonderheit besorgt sey; denn dieses foderen von ihm theils die Liebe des Nebenmenschen, welche er seinen Unterthanen schuldig ist, theils das Amt, welchem er vorsteht, theils die sondere Verträge, welche er mit seinen Unterthanen geschlossen hat.

222.

Die Wohlfart der Unterthanen besteht von innen in der Einträchtigkeit mit ihren Regenten, und unter ihnen selbst; von außen in dem Ueberfluße aller Dinge, welche zu dem menschlichen Leben dienlich sind.

223.

Daß der Regent seine Unterthanen einträchtig habe, soll er seine erste Sorge dahin verwenden, daß diese den Pflichten der Religion vor allen andren Schuldigkeiten genau nachkommen; denn die Religion allein ist der Grund aller Liebe, Treue, und Einträchtigkeit der Unterthanen so wohl unter ihnen selbst, als unter ihrem Regenten.

224.

Einen Ueberfluß an allen Dingen wird der Regent seinem Staate verschaffen, wenn er

seine

seine weitere Bemühung dahin richtet, daß unter seinen Unterthanen die Wissenschaften und Künste, die Handwerke, der Ackerbau, die Viehzucht, und mittels dieser das Gewerb und die Handelschaft mit den Ausländern immer zu größerer Vollkommenheit gelangen; denn diese Sorgen und Beflissenheiten werden nicht nur den Abgang der Lebensmittel in einem Staate verhinderen, sondern auch selben mit einem Ueberfluße aller derjenigen Dingen anfüllen, welche den Unterthanen das Leben gemächlich und angenehm machen können.

225.

Die Wohlfart eines jeden Unterthanen insonderheit kann der Regent nicht nachdrucklicher beförderen, als durch seine Gerechtig- und Gütigkeit. Mit jener muß er zur rechter Zeit die Schwächeren schützen, daß sie nicht von denjenigen, welche mächtiger sind, aufgerieben worden. Diese soll er sonders den Weysen, Wittwen, Nothleidenden, Ausgedienten erfahren lassen; denn diese sind seiner Güte am meisten bedürftig.

Dritter Absatz.

Pflichten der untergebenen Beamten.

226.

Beamte nennet man jene, welche einem Amte mit einer gewissen äußerlichen Vollmacht vorstehen.

227.

Alle Beamte sollen ihre erste Aufsicht dahin wenden, daß sie ihrem Amte nach der vorgetragenen Pflichtsformel, Instruction und Anordnung auf das genaueste nachkommen.

Niemals sollen sie ihre Macht und Gewalt höher treiben, als es ihnen ihre Instruction erlaubt, oder im Abgange dessen ihr Amt mit sich bringt.

Haben sie Gefälle zu erheben, so sollen sie selbe mit allem Fleiße eintreiben, mit großer Sorge verwahren, und zur rechter Zeit sicher einschicken.

Entzweyen einige Streithändel ihre Untergebene, sollen sie nicht verschieben, diesen das Recht zusprechen, daß nicht die Unterthanen in unnöthige Kösten, und noch größere Schäden versetzt werden.

Keinen aus allen, welche angeklagt werden, dörfen sie die Mittel seiner Vertheidigung versagen.

Finden sie einige Schuldige, welche zu bestrafen sind, sollen sie die Verbrechen dieser nicht grösser machen, als selbe in sich selbst sind, noch die Beklagte mit grösseren Strafen belegen, als ihre Verbrechen verdienen, und die Gesetze erlauben.

Ueberhaupt sollen die Beamten in allen ihren Uebungen Wahrheit, Gerechtigkeit, Redlich- und Aufrichtigkeit hervor leuchten lassen.

Vierter Absatz.

Pflichten der Unterthanen gegen den Staat.

228.

Die Unterthanen eines Staates lassen sich in die vom Adel, in die Gelehrten, in die Künstler und Handwerker, in die Krieges- und Ackersleute eintheilen.

229.

Die vom Adel sollen sich geschickt machen, daß sie zur Friedenszeit den Regenten in seiner Regierung zur Stütze, und in dem Krie-

ge

ge dem ganzen Staate zum Schutze seyn mögen; denn aus diesen Absehen sind ihnen und ihren Voraeltern jene Vorzüge, welche sie haben, eingeraumt werden.

230.

Den Gelehrten steht zu, die Rechte des Regenten und des Staates, besonders die Rechte Gottes in allen, was dessen Dienst angehet, handzuhaben. Stehen sie dem Lehramte vor; so ist ihre Pflicht, nicht nur die Sitten des Volkes vornämlich der Jugend zu bilden, sondern auch alle jene Wissenschaften, welcher der Staat bedürftig, und die Jugend fähig ist, selber beyzubringen.

231.

Die Künstler und Handwerker haben sich verpflichtet, mit ihrer Kunst und Arbeit den Staat zu versehen. Sie müssen also ihre Waare und Arbeit in solcher Güte, und in solchem Preise dem Staate liefern, daß der Bürger nicht gezwungen wird, sich von außen seine Bedürfniße anzuschaffen.

232.

Der Soldat hat sein Blut und Leben zum Schutze des Staates um gewissen Sold verpflichtet.

pflichtet. Mithin ist seine Schuldigkeit, daß er den Kriegsdiensten, sie bestehen gleich in der Uebung der Waffen, in Wachten, in Partheygehen, oder in Belagerungen, und Schlachten, in Treue und Gehorsame gegen alle nachgesetzte Befehlshaber obliege.

233.

Die Bauersleute haben sich bey Aufrichtung des Staates verbindlich gemacht, denselben mit allen Gattungen des Viehes und Getreides, so viel das Land trägt, zu versehen. Sie müssen also der Viehezucht und dem Ackerbaue emsig abwarten, ihre Wiesen und Felder zur rechter Zeit begeilen, und mit großen Fleiße anbauen, damit dem Staate der nothwendige Unterhalt niemals mangle.

234.

Alle Unterthanen sollen gegen den Staat eine wahre aufrichtige Liebe tragen; denn sie haben diesem alle ihre Sicherheit und Glückseligkeit zuverdanken; den Magistratspersonen aber sollen sie jederzeit alle Hochachtung, Ehrerbiethung, und Gehorsam erweisen; denn diese sind es, welche sie mit freyen Willen als ihre Vorgesetzte angenommen und welcher Anordnung sie sich feyerlich unterworfen haben.

Die Abhandlung von den Pflichten des Menschen nach dem Gesetze der Natur enthaltet nichts, was entweder der heiligen Religion, oder den guten Sitten widrig wäre. Es kann dahero zum öffentlichen Druck befördert werden. Regensburg im Hochfürstl. Bischöfl. Geistl. Rath den 7 November 1776.

(L.S.)

Reinfeld SS. Theol. Doct.
geistl. Raths Secret. &c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schunck, Ignaz,

Unterricht in den Pflichten des Menschen nach dem Gesetze der Natur

Burghausen 1778

Ph.pr. 1096 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041851-6
VD18 15316246